

## „Volkskörper“ und „Leibesfrucht“. Eine diskursanalytische Untersuchung der Abtreibungsdiskussion in der Weimarer Republik<sup>1</sup>

Katja Patzel-Mattern

Die menschliche Fortpflanzung und ihre Kontrolle standen in den achtziger und neunziger Jahren im Zentrum zahlreicher politischer und öffentlicher Kontroversen. Kaum ein anderer Sachverhalt aus dem Bereich der menschlichen Sexualität, mit Ausnahme der Immunschwächekrankheit Aids, erregte die Gemüter in einem solchen Maße. Begleitet wurden die Diskussionen von einer verstärkten Beschäftigung mit den rechtlichen und ethischen Grundlagen der Humangenetik und vor allem der Reproduktionstechnologien.<sup>2</sup> Ausgelöst durch den Prozess gegen den Arzt Horst Theissen wegen Verstoßes gegen den Paragraphen 218 trat alsbald die Auseinandersetzung um die strafrechtliche Verfolgung der Abtreibung und den Umgang mit den Betroffenen in den Vordergrund. Sie fand ihren bisherigen Höhepunkt in der politischen Debatte um eine Vereinheitlichung des Strafrechts und die damit verbundene Neuformulierung der entsprechenden Paragraphen. Der Verlauf der Diskussion und die Schwierigkeiten der Entscheidungsfindung bis hin zu dem parteiübergreifenden Kompromiss und dem vom Bundesverfassungsgericht gefällten Urteil<sup>3</sup> verdeutlicht die gesellschaftliche und politische Brisanz des Themas. Die Frage nach Definition menschlichen Lebens, der ethischen und moralischen Verantwortung gegenüber den Keimzellen und den „Produkten der Empfängnis“<sup>4</sup> berührt viele verschiedene gesellschaftliche und weltanschauliche Interessenkreise. Sie gewinnt ihre besondere Brisanz aus der immensen Bedeutung, die ihre Beantwortung für die Regelung der Verfügungsgewalt über die Reproduktionsfähigkeit einer Gesellschaft, die Macht über die in ihr lebenden Individuen und die Konstituierung der gesellschaftlichen und personalen Identität hat.

Eine ähnlich intensive, in ihrem Wirkungskreis wohl noch breitere Auseinandersetzung mit der Definition ungeborenen menschlichen Lebens und seiner juristischen, medizinischen und gesellschaftlichen Positionierung fand in den zwanziger und vor allem

---

1 Der vorliegende Aufsatz ist aus meiner Magisterarbeit hervorgegangen, die ich im Herbst 1994 an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster eingereicht habe.

2 In diesem Zusammenhang sei besonders auf die Auseinandersetzungen um das „Erlanger Baby“ hingewiesen, das 42 Tage lang in dem künstlich am Sterben gehinderten Körper seiner Mutter am Leben gehalten wurde. Unabhängig von der moralischen und ethischen Beurteilung dieses Versuchs kann festgehalten werden, dass mit seiner Durchführung sowohl aus medizinischer Sicht, als auch in der Frage der gesellschaftlichen Akzeptanz ein entscheidender Schritt in Richtung auf eine weiter steigende Verfügungsmacht der Mediziner über das ungeborene Leben und damit die Reproduktionsfähigkeit der Gesellschaft gemacht worden ist. Die Verantwortung der Frau für das in ihrem Bauch heranwachsende Kind geht zunehmend in die Hände von Fachleuten - Juristen, Politiker und Mediziner - über. Vgl. hierzu Eric Hilgendorf: Forum: Zwischen Humanexperiment und Rettung ungeborenen Lebens. Der Erlanger Schwangerschaftsfall, in: *Juristische Schulung* 33 (1993), H. 2, S. 97-103.

3 Nachzuvollziehen ist die Auseinandersetzung anhand der Protokolle der Sitzungen des Sonderausschusses ‚Schutz des ungeborenen Lebens‘ des Deutschen Bundestages, Referat Öffentlichkeitsarbeit (Hrsg.): Schutz des ungeborenen Lebens. Öffentliche Anhörung des Sonderausschusses, Bonn 1992. Außerdem zur Abstimmung über den Kompromißvorschlag Günther Pursch (Hrsg.): § 218 - Die Entscheidung. Das Wortprotokoll des Deutschen Bundestages, Frankfurt/M., Berlin 1992. Ein Abdruck des Bundesverfassungsgerichts-Urteils findet sich in einer Sonderausgabe der *Juristenzeitung*, Sonderausgabe (1993).

4 Die Formulierung ist dem Roman John Irvings: Gottes Werk und Teufels Beitrag, Zürich 1990 entnommen.

in den frühen dreißiger Jahren des zwanzigsten Jahrhunderts statt. Diese Diskussion konnte, erstmals unter demokratischen Bedingungen geführt, eine enorme Breitenwirkung erlangen.<sup>5</sup> Unter dem Slogan „Aufklärung statt Abtreibung“ wurde einerseits die Vermittlung von Grundwissen über Fragen der Sexualität an alle Bevölkerungsschichten sowie andererseits die Rationalisierung des menschlichen Fortpflanzungsverhaltens angestrebt. Wichtiger als die inhaltliche Ausrichtung war jedoch die formale Wirkung der historischen Auseinandersetzung. Sie wurde zu einem konstitutiven Akt für die Gestaltung des öffentlichen, demokratischen Abtreibungsdiskurses in Deutschland. Hier konnten sich sowohl grundlegende Argumentationslinien als auch Teilnehmer etablieren und als Experten legitimieren, die die Diskussion über die Gestaltung und Kontrolle der menschlichen Fortpflanzung bis heute prägen.

Die Auseinandersetzung über den Paragraphen 218 in der Weimarer Republik zeichnet sich durch eine breite Streuung sowohl der Teilnehmer und ihrer Positionen, als auch der Thematisierungen und Legitimationen aus. Sie zerfällt zum einen in die beteiligten gesellschaftlichen Gruppierungen und ihre Interessenvertreter - katholische Kirche und Klerus, Ärzteschaft, Juristen, Parteien, Betroffene -, zum anderen in die unterschiedlichen ideologischen Anschauungen. Vermittelt sich dadurch zunächst der Eindruck einer im hohen Maße kontroversen Diskussion, so offenbart eine diskursanalytische Untersuchung ein differenzierteres Bild. Sie lässt die grundlegenden Strukturen und verborgenen Einheitlichkeiten hinter der argumentativen Heterogenität sichtbar werden und verdeutlicht ihre sprachliche Wirkungsmächtigkeit bis in die aktuelle Auseinandersetzung. Der einzelne erscheint nicht länger als intentionaler Diskursteilnehmer, der seine Beiträge zweckrational verbalisiert, sondern als Bestandteil umfassender diskursiver Strukturen, die Denken und Sprechen prägen.<sup>6</sup> Diese Strukturen organisieren sich in verschiedenen Formationen: Die Spezialdiskurse umfassen die Auseinandersetzung innerhalb der einzelnen Wissenschaften und gesellschaftlichen Gruppierungen. Obwohl die Diskussion sich hier außerordentlich heterogen zu entwickeln scheint, stehen sich die unterschiedlichen Positionen nicht als Kontrapunkte gegenüber, sondern überschneiden einander auf einer formalen Sprachebene immer wieder und konstituieren so den Interdiskurs, dessen Leitbild in dem untersuchten historischen Beispiel der politische Diskurs ist. Er bindet die scheinbare Pluralität der Meinungen zu einem diskursiven Feld, das die Form der Auseinandersetzung über die Abtreibungsfrage bestimmt. Um die Gründe benennen zu können, die die Entwicklung und Wahrnehmung des Diskussionsverlaufs prägen, erweist es sich als grundlegend, die innerhalb des In-

5 Vgl. hierzu exemplarisch den zeitgenössischen Sammelband Paragraph (§) 218. Eine sachliche Aussprache, in: *Der freie Dienst*, H. 1, Beiheft zur ‚Kommenden Gemeinde‘, Leipzig 1931, der verschiedene Stellungnahmen zur Debatte über die Abtreibungsfrage zusammenfasst.

6 Grundlegend für die diskursanalytische Untersuchung historischer Begebenheiten sind die Überlegungen Michel Foucaults, der eine Geschichtsanalyse fordert, „die die Konstitution des Subjekts im geschichtlichen Zusammenhang zu klären vermag“. Siehe Michel Foucault: *Dispositive der Macht. Über Sexualität, Wissen und Wahrheit*, Berlin 1978, hier S. 32. Das Verständnis der historischen Bedingtheit von Diskursen bei Foucault reflektiert Michael Sonntag: „Die eigenen Historizitäten sich artikulieren lassen [...]“. Anmerkungen zu einer Geschichte des Wissens, in: Gesa Däne u.a. (Hrsg.): *Anschlüsse. Versuche nach Michel Foucault*, Tübingen 1985, S. 185-196, besonders S. 189. Zu Foucaults Diskursverständnis und seinem Nutzen für die historische Analyse vgl. Clemens Kammler: *Historische Diskursanalyse*, in: Klaus-Michael Bodgal (Hrsg.): *Neue Literaturtheorien*, Opladen 1990, S. 31-56, hier S. 38: „Eine diskursive Praxis ist [...] ein Ensemble von ‚Regeln‘, die einen Diskurs als endliche Menge tatsächlich formulierter sprachlicher Sequenzen möglich machen. Diese Regeln bestimmen die ‚Formation‘ (=Anordnung) der Gegenstände, die in einem Diskurs zur Sprache kommen, der Begriffe, die in ihm verwendet werden und der Theorien bzw. ‚Strategien‘, die ihn prägen.“ [Hervorhebungen aus dem Original übernommen.]

terdiskurses wirksame Polarität von Verschweigen und Zulassen sowie die konstituierenden Repräsentationen, also das geltende sprachliche Regelsystem und seine verpflichtenden Begrifflichkeiten, herauszuarbeiten.

Jenseits dieses öffentlichen Diskurses entwickeln sich alternative Thematisierungsformen der Abtreibungsfrage, die hier analytisch unter dem Begriff des Gegendiskurses gefasst werden. Anhand ihrer wird zu untersuchen sein, in welcher Form die Betroffenen ihren spezifischen Ausdruck finden konnten. Ihre öffentliche Sprachlosigkeit, die durch das Fehlen eines eigenen Interessenforums verstärkt wird, lässt darauf schließen, dass die Artikulationsformen der Betroffenen gemessen an den Anforderungen des Interdiskurses innerhalb der Auseinandersetzung keine anerkannte, rezipierbare Verbalisierung darstellten.<sup>7</sup> Das interdiskursive Feld beschränkt durch seine Repräsentationen die akzeptierten Thematisierungen und bestimmt so die Teilhabe an der öffentlichen Diskussion der Abtreibungsfrage in der Weimarer Republik.

„Wachset und mehret Euch“<sup>8</sup>: Die katholische Kirche

Am 31.12.1930 erschien die Enzyklika *Casti connubi*, in der Papst Pius XI. die klerikalen Positionen zu Fragen der Ehe und Familie festlegte und sich, unter Berufung auf die Gebote Gottes, gegen jede Form der Indikation wandte. „Mag man nun die Mutter oder das Kind töten, es ist gegen Gottes Gebot und die Stimme der Natur: ‚Du sollst nicht töten [Exod., XX, 13]!‘ Gleich heilig ist beider Leben, das zu vernichten selbst die Staatsgewalt keine Befugnis hat.“<sup>9</sup>

Die Enzyklika war neben der Verhaftung der beiden Ärzte Else Kienle und Friedrich Wolf der zweite unmittelbare Anlass für die Massenproteste im Jahr 1931 gegen den Paragraphen 218. In engem Zusammenhang mit zwei weiteren Rundschreiben des Papstes aus den Jahren 1929 und 1930 stehend<sup>10</sup> zeigte sie unterschiedliche Wirkungen: Von einer politisch links orientierten Öffentlichkeit als unzeitgemäße Einmischung, die die Nöte der Menschen missachtet, abgelehnt, stärkte sie zugleich die konservativen, aber auch die nationalistischen Kräfte,<sup>11</sup> die - von den Massenprotesten in ihrer Durch-

7 Die Formulierung eines diskursanalytischen Instrumentariums zur Untersuchung der Abtreibungsfrage in der Weimarer Republik und die zu diesem Zweck vorgenommene analytische Unterscheidung dreier diskursiver Ebenen - Spezial-, Inter- und Gegendiskurs - wurde maßgeblich durch die sprachwissenschaftlichen Arbeiten Siegfried Jägers, Jürgen Links und Utz Maas angeregt. Hingewiesen sei exemplarisch auf drei Arbeiten der Autoren, die für die Definition der Diskursbegriffe wichtig sind: Siegfried Jäger: *Kritische Diskursanalyse. Eine Einführung*, Duisburg 1993, bes. S. 138-210; Jürgen Link: *Noch einmal: Diskurs. Interdiskurs. Macht*, in: *Kultur-Revolution*, 11 (1986), S. 4-7, zur Bestimmung des Interdiskurses S. 5; Utz Maas: *Als der Geist der Gemeinschaft eine Sprache fand. Sprache im Nationalsozialismus*, Opladen 1984, zum Verhältnis von Diskurs und historisch-gesellschaftlicher Praxis hier besonders S. 18.

8 Gen., I, 28.

9 Papst Pius XI: *Die christliche Ehe in Hinsicht auf die gegenwärtigen Verhältnisse, Bedrängnisse, Irrtümer und Verfehlungen in Familie und Gesellschaft*, Rom 31.12.1930, S. 37.

10 Gemeint sind hier das am 31. Dezember 1929 veröffentlichte Rundschreiben „*Divini illius Magistri*“, das die Richtlinien für die christliche Erziehung der Jugend festlegt, und die Gedenkschrift „*Ad salutem*“ vom 20. April 1930, die sich zu Ehren des fünfzehnhundertjährigen Todestages des heiligen Augustinus unter anderem auch mit dessen Lehre über die christliche Ehe auseinandersetzt.

11 Dass die Enzyklika nicht nur als theologische Stellungnahme, sondern auch als unmittelbarer Eingriff in den tagespolitischen Kampf verstanden wird, davon zeugt die Auseinandersetzung mit ihren Positionen im Reichstag und in politischen Pamphleten. Exemplarisch hierzu Johannes Karl

setzungsfähigkeit erschüttert - nach neuen Legitimationen ihrer Positionen suchten.

Die Kirche definierte göttliche Gesetze als oberste Instanz in der Auseinandersetzung um menschliche Sexualität. Sie galten absolut und fanden ihre einzige legitime Interpretation durch die Institution, der Gott „die Ordnung derselben und die Sorge für sie“<sup>12</sup> anvertraut hatte. Die durch die Kirche artikulierte und den Papst interpretierte Gottesordnung stellte somit den verbindlichen Bezugsrahmen für menschliches Leben dar und legitimierte zugleich die kirchliche Partizipation an der Auseinandersetzung über die Abtreibungsfrage in der Weimarer Republik. Darüber hinaus ermöglichte diese Argumentation eine Absolutsetzung eigener Positionen und bestimmte die Institution Kirche zugleich als Trägerin einer erkennbaren und unumstößlichen, wenn auch nicht immer unmittelbar verstehbaren göttlichen Wahrheit. „Wir, die der Hausvater zu Wächtern seines Ackers bestellt hat mit dem heiligen und dringenden Auftrag, zu verhüten, dass der gute Same vom giftigen Unkraut erstickt werde, Wir glauben an jene ernstesten Worte vom Hl. Geist an uns gerichtet, mit denen der Apostel Paulus seinen geliebten Jünger Timotheus ermahnte: ‚Du aber sei wachsam. [...] Tue, was deines Amtes ist! [...] Predige das Wort, dringe darauf, es komme gelegen oder ungelegen, halte die Wahrheit vor, beschwöre in aller Geduld und Unterweisung‘ [II Tim., IV., 2-5].“<sup>13</sup>

Diese zentrale Legitimationsstrategie wird durch den Rückgriff auf die wesentliche Größe der göttlichen Schöpfung, die Natur, unterstützt. Der Text bedient sich, wie das vorhergehende Zitat zeigt, eines aus der Biologie entlehnten Vokabulars und etabliert damit Verhaltensnormen, die als natürlich und damit unhintergebar definiert werden. „Aber es gibt keinen auch noch so schwerwiegenden Grund, der etwas innerlich Naturwidriges zu etwas Naturgemäßem und sittlich Gutem machen könnte. Da nun aber der eheliche Akt seiner Natur nach zur Weckung neuen Lebens bestimmt ist, so handeln jene, die ihn bei seiner Tätigkeit absichtlich seiner natürlichen Kraft berauben, naturwidrig und tun etwas Schimpfliches und innerlich Unsittliches.“<sup>14</sup> Mit Hilfe der Naturargumentation wird so ein Raster aufgestellt, das jenseits göttlicher Gesetze menschliches Verhalten nach biologischen Grundsätzen bewertbar macht.<sup>15</sup> Dabei fällt auf, dass einerseits immer wieder auf die „Natur des Aktes“ verwiesen wird, die Kirche sich andererseits in ihrer Argumentation auch nicht davor scheut, jene Menschen, die sich dieser von ihr bestimmten Natur nicht unterwerfen, als „entartete Gatten“ zu bezeichnen und sie somit zu stigmatisieren.<sup>16</sup>

Die Legitimation der Kirche stützt sich also auf den Versuch einer Letztbegründung durch göttliche Weisheit. Diese wird in ihrer „übernatürlich geheimnisvollen Bedeutung“<sup>17</sup> absolut gesetzt und ermöglicht deshalb der Institution eine nicht immer argu-

---

Koenig: „Seid fruchtbar und mehret Euch!“ Zur Enzyklika des Papstes Pius XI für § 218 und gegen die werktätigen Frauen, Berlin 1931, S. 3: „Diese Ehe-Enzyklika ist weder eine theologische oder moralische Angelegenheit, noch eine bloße Sexualfrage oder ein reines Frauenproblem: *Die Enzyklika bildet einen Teil der faschistischen Generaloffensive gegen das revolutionäre Proletariat.*“ [Hervorhebungen aus dem Original übernommen.] In diesem Sinne auch Ebd., S. 26.

12 Papst Pius XI (1931), S. 7.

13 Ebd., S. 30. Dies belegen auch die folgenden Formulierungen: „[...] erhebt die katholische Kirche, von Gott selbst zur Lehrerin und Wächterin der Unversehrtheit der Sitten bestellt [...]“. Ebd., S. 33, 34 und „Kraft Unserer höchsten Autorität und wegen der Uns obliegenden Sorge um das Heil aller Menschen [...]“. Ebd., S. 34.

14 Ebd., S. 33.

15 Dies gilt nicht nur für die Beurteilung menschlichen Fortpflanzungsverhaltens, sondern auch für die Rollenverteilung in der Ehe und das Verhältnis zum Kind; ebd., S. 43 und S. 15.

16 Ebd., S. 38.

17 Beide Formulierungen entnommen aus ebd., S. 38 und 23.

mentative, sondern vorwiegend postulierende Auseinandersetzung mit der Thematik. Mit dem eigenen Absolutheitsanspruch verbindet sich die Forderung nach konkretem gesellschaftlichem und politischem Einfluss. Eine Liberalisierung des Strafrechtsparagraphen, möglicherweise sogar seine Aufhebung, würde kirchliche Autorität untergraben und ihre Rechtmäßigkeit generell in Frage stellen. Vor diesem Hintergrund müssen Formulierungen, die die Bedeutung des traditionellen Familienbegriffes für die geistliche und die gesellschaftliche Ordnung betonen und die Gefahren möglicher Wandlungen im Verständnis desselben darstellen,<sup>18</sup> als Angebot für eine Koalition zwischen kirchlicher und weltlicher Macht zur Festigung der eigenen Positionen verstanden werden. „Wenn sich die staatliche Gewalt mit der religiösen der Kirche freundschaftlich zusammenschließt, so können beide daraus nur großen Nutzen ziehen. Des Staates Würde und Ansehen wird starke Mehrung erfahren, und unter der Obhut der Religion wird sein Walten stets durch Gerechtigkeit gekennzeichnet sein. Der Kirche hinwieder wird wertvolle Hilfe zuteil zum Schutze und zur Verteidigung des öffentlichen Wohles der Gläubigen.“<sup>19</sup>

Parallel zu diesem Machtdiskurs werden weitere diskursive Metaebenen sichtbar, die die Positionen der Kirche konstituierten und ihre Richtung bestimmten. Da ist zunächst das Bestreben zu erkennen, die eigenen formulierten Gesetze bis hinein in die individuelle Ebene kontrollierbar zu machen. Dies geschah durch den Versuch, die institutionelle Kontrolle als subjektive Verhaltensnorm zu etablieren. „Die gegenseitige innere Formung der Gatten, das beharrliche Bemühen, einander zur Vollendung zu führen [sic] kann man, wie der Römische Katechismus lehrt, sogar sehr wahr und richtig als Hauptgrund und eigentlichen Sinn der Ehe bezeichnen.“<sup>20</sup> Darüber hinaus wurde auch die päpstliche Argumentation durch ein grundlegendes Interesse an der Bevölkerungsentwicklung geleitet. Kirchliche Macht und Durchsetzungsfähigkeit basieren formal auf der Größe der Glaubensgemeinschaft. Durch die Formulierung der christlichen Ehe als einzige legitime Form partnerschaftlichen Zusammenlebens und die Definition der Fortpflanzung als deren „Hauptzweck“<sup>21</sup> artikulierte die Kirche ihren Anspruch auf die Nachkommenschaft aus ehelichen Beziehungen. „Die christlichen Eltern mögen außerdem bedenken, dass es nicht nur ihre Aufgabe ist, für die Erhaltung und Ausbrei-

18 „Wo ihr [der Ehe, kp-m] Bestand gesichert ist, da steht es auch gut um das öffentliche Wohl des Gemeinwesens. Denn der Staat ist so, wie die Familien und Einzelmenschen, aus denen er wie der Körper aus den Gliedern zusammengesetzt ist. Wer also die unantastbare Festigkeit der Ehe mit Entschiedenheit verteidigt, erwirbt sich [...] um das allgemeine Wohl der menschlichen Gesellschaft die größten Verdienste.“ Ebd., S. 25/26.

19 Aus dem Rundschreiben *Arcanum divinae sapientiae* vom 10. Februar 1880, zitiert nach Papst Pius XI (1931), S. 72, 73. In diesem Zusammenhang sei auch auf konkrete Drohungen innerhalb der kirchlichen Argumentation gegen den Staat hingewiesen. So werden beispielsweise die Reformer als „Umstürzler der Gesellschaftsordnung“ (ebd., S. 45) dargestellt und somit die Gefahr eines Machtverlustes der etablierten staatlichen und gesellschaftlichen Kräfte beschworen. Außerdem wird versucht, durch die Androhung göttlicher Strafen Einfluß auf die politische Meinungsbildung, hier am Beispiel der Abtreibungsfrage, zu nehmen: „Sollte jedoch die öffentliche Gewalt diesen Kleinen nicht allein den Schutz versagen, sie vielmehr durch ihre Gesetze und Verordnungen den Händen der Ärzte und anderer zur Tötung überlassen oder ausliefern, dann möge sie sich erinnern, dass Gott der Richter und Rächer unschuldigen Blutes ist, das von der Erde zum Himmel schreit [Gen., IV, 10].“ Ebd., S. 39. Zur Beziehung von Kirche und Staat im Hinblick auf die Abtreibungsfrage vgl. Norbert Hoerster: *Abtreibung im säkulären Staat. Argumente gegen § 218*, Frankfurt/M. 1991.

20 Papst Pius (1931), S. 19.

21 „Kein menschliches Gesetz vermag [...] den von Gott im Anfang bestimmten Hauptzweck der Ehe zu beschränken: ‚Wachset und mehret euch‘ [Gen., I, 28].“ Ebd., S. 11.

„Die Wiege der Bevölkerungspolitik steht bei der Geburtshilfe“<sup>22</sup>: Die Mediziner

Die Kontroverse über die Reproduktionsfähigkeit der Gesellschaft, ihre Richtung und Kontrolle war, unabhängig von der weltanschaulichen Orientierung der verschiedenen Ärzteorganisationen, letztlich eine Auseinandersetzung über die Legitimation ärztlicher Dominanz in volksgesundheitlichen Fragen. Dabei läuft die medizinische Argumentation Hand in Hand mit den Ordnungsansprüchen des Staates und findet ihren Kulminationspunkt in der bevölkerungspolitischen Thematik. Die Ärzteschaft formulierte sich in den Debatten als Vertreter überindividueller Interessen und empfahl sich damit den staatlichen sowie den verschiedenen politischen Institutionen als loyaler Partner in der Durchsetzung von Kontroll- und Regelungsmechanismen.

Eine Vielzahl von Stellungnahmen verdeutlichen, dass es unabhängig von der ideologischen Ausrichtung der Argumentation das erklärte Ziel aller Gruppen war, über die Faktoren Gesundheits- und Bevölkerungspolitik den Einfluss der Ärzteschaft in der Gesellschaft zu vergrößern und zu festigen. So führte beispielsweise der Chefarzt der Vestischen Frauenklinik und Entbindungsanstalt Dr. Lönne im Rahmen einer Ausschusssitzung des Preußischen Landesgesundheitsrates für Bevölkerungswesen und Rassenhygiene aus: „Um was es sich bei dem soeben behandelten Thema [die Abtreibung, kp-m] handelt, ist nichts mehr und nichts weniger, als eine völlige Verbiegung der Natur, die eine Kulturnation sich auf die Dauer nicht ungestraft leisten kann.“ Ausgehend davon formulierte er den „Gesundheitsdienst am deutschen Volke“<sup>24</sup> als die zentrale Aufgabe der Ärzteschaft und betonte damit die Bedeutung dieser Gruppe für die Erhaltung und Formung der Kulturnation Deutschland.

Politisch auf der Seite der Befürworter einer Aufhebung des Abtreibungsparagraphen stehend, legitimierte auch Carl Credé, Mitglied des Vereins Sozialistischer Ärzte (VSÄ), seine Argumentation mit der überindividuellen Verantwortung der Mediziner für die Volksgesundheit: „Anstatt auf den Ärztetagungen offen zuzugeben, dass unsere Bevölkerungspolitik in eine Sackgasse geraten ist, verteidigt man gerade dort immer wieder überlebte und der Volksgesamtheit schädliche Einstellungen und Gesetze und will nicht erkennen, dass gerade die praktische Ärzteschaft verpflichtet ist, dafür einzutreten, dass der falsche Weg endlich verlassen und der richtige beschritten werde.“<sup>25</sup>

Die Legitimationsstrategien der verschiedenen Ärztevertretungen weisen hinsichtlich der gesellschaftlichen Positionierung der eigenen Gruppe weitreichende Parallelen auf.<sup>26</sup> Jenseits inhaltlicher Differenzen zur Abtreibungsfrage lässt sich ein breiter Kon-

22 Ebd., S. 13; vgl. auch S. 14 und 15.

23 o.V. Lönne: Die Zunahme der Fruchtabtreibung vom volksgesundheitlichen und rassehygienischen Standpunkte, in: *Veröffentlichungen aus dem Gebiete der Medizinalverwaltung*, Bd. XXIII, H. 1, Berlin 1926, S. 5-28, hier S. 25.

24 Beide Zitate ebd., S. 27.

25 Karl Credé-Hoerder: *Volk in Not. Das Unheil des Abtreibungsparagraphen* (§ 218), Dresden 1927, hier S. 7.

26 Vgl. hierzu auch die Stellungnahmen von Wilhelm Liepmann: *Die Abtreibung. Eine medizinisch-soziologische Studie in bildlichen Darstellungen für Ärzte, Juristen und Soziologen*, Berlin, Wien 1927, hier S. 23; Alfred Grotjahn: *Die Zunahme der Fruchtabtreibung vom Standpunkte der*

sens über die Bedeutung des Arztberufes für das Gemeinwesen und die Notwendigkeit seiner gesamtgesellschaftlichen Ausrichtung konstatieren. Dieser Konsens prägt die gemeinsame Grundrichtung der ideologisch differierenden Argumentationen.

Eine solche Übereinstimmung ist jedoch nicht nur strukturell-legitimatorisch, sondern auch in der inhaltlichen Schwerpunktsetzung nachweisbar. Die ärztliche Selbstdefinition als Bewahrer der „Kulturnation“ und der „Volksgesamtheit“ legitimierte konkrete Partizipationsansprüche an der Bestimmung gesundheitlicher Standards und rechtfertigte direkte Einflussnahme. So forderten Gynäkologen aller ideologischen Richtungen den alleinigen und uneingeschränkten Zugriff auf den Frauenkörper. „Ich stimme dafür, alle Unterbrechungen grundsätzlich aus der Hand des praktischen Arztes, überhaupt aller der Ärzte zu nehmen, die die ‚Anzeige‘ dazu feststellen, und eigens dazu ausgebildete und verpflichtete Ärzte mit der Unterbrechung zu beauftragen.“<sup>27</sup> Damit wird nicht nur durch die Trennung von Anzeige und Indikation eine rechtliche Präzisierung sowie eine Verbesserung des gesundheitlichen Schutzes der Frauen erstrebt, sondern zugleich auch ein umfassender Kompetenzanspruch formuliert, der die eigene gesamtgesellschaftliche Position festigt.

Die in diesem Rahmen geführte Kontroverse ist Teil einer umfassenderen, bis heute nicht abgeschlossenen Auseinandersetzung um die Ausweitung ärztlicher Kompetenzen im Zuge des Professionalisierungsprozesses seit der Mitte des 18. Jahrhunderts. Sie geht mit der allmählichen Verdrängung von Hebammen und anderen Laien aus der weiblichen Gesundheitsvorsorge einher und führt zu einer Pathologisierung von Schwangerschaft und Geburt. In Folge der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse gewann diese Frage im Verlauf der Weimarer Republik zunehmend an Brisanz. Frauen entzogen sich vornehmlich aus finanziellen Gründen dem sowieso noch nicht umfassenden ärztlichen Zugriff und praktizierten unter katastrophalen hygienischen Bedingungen eine individuelle oder privat organisierte Geburtenkontrolle. Diese Rückverlegung reproduktiver Verantwortung in die Hände des Individuums stand in krassem Gegensatz zum Wunsch der Mediziner „nach Aufwertung einer marginalen gesellschaftlichen Position, nach Ausdehnung von Verdienstmöglichkeiten und Einflusskreisen“ und dem Bemühen „um eine den populationistischen Zielen des politischen Systems entgegenkommende Reglementierung und Kontrolle weiblichen Verhaltens“.<sup>28</sup>

Die inhaltlichen Partizipationsansprüche führten unweigerlich zur Forderung einer ärztlichen Beteiligung an der Entwicklung bevölkerungspolitischer Positionen.<sup>29</sup> Argu-

---

Volksgesundheit und Rassenhygiene, in: *Veröffentlichungen aus dem Gebiete der Medizinalverwaltung*, Bd. XXIII, H. 1, Berlin 1926, S. 28-35, hier S. 35; Else Kienle: *Frauen*. Aus dem Tagebuch einer Ärztin, Berlin 1932, Nachdruck: Stuttgart 1989<sup>2</sup>, S. 26, 27.

27 Credé-Hoerder, S. 81. Vgl. hierzu außerdem Grotjahn, S. 33, 34 und S. 37; Magnus Hirschfeld/Richard Linsert: *Empfängnisverhütung. Mittel und Methoden*, Berlin 1929, S. 13; Franz Kisch: *Das Problem der Fruchtabtreibung vom ärztlichen und legislativen Standpunkt*, Berlin, Wien 1921; Lönne, S. 25/26, der in seiner Darstellung zwar die mangelhafte Ausbildung der Ärzte und die daraus resultierenden Gefahren betont, jedoch keine Alternativen zum universitär ausgebildeten Arzt sieht; Maria Monheim: *Rationalisierung der Menschenvermehrung. Eine Studie der praktischen Bevölkerungspolitik*, Jena 1928, S. 51.

28 Beide Zitate sind entnommen aus Ute Frevert: *Frauen und Ärzte im späten 19. und frühen 20. Jahrhundert. Zur Geschichte eines Gewaltverhältnisses*, in: Anette Kuhn/Jörn Rüsen (Hrsg.): *Frauen in der Geschichte*, Bd. II, Düsseldorf 1982, S. 177-211, hier S. 182.

29 Lönne, S. 25: „Die Geburtshilfe bildet die Grundlage des bevölkerungspolitischen Problems, die Wiege der Bevölkerungspolitik steht bei der Geburtshilfe.“ Vgl. außerdem Friedrich Burgdörfer: *Der Geburtenrückgang und seine Bekämpfung. Die Lebensfrage des deutschen Volkes*, Berlin 1929, dessen Buch sich ausschließlich mit dem „Geburtenrückgang und seiner Bekämpfung“ im Hinblick auf die Bevölkerungsentwicklung und daraus erwachsenden nationalen und internationa-

mentativ folgerichtig erschien es nur so möglich, die postulierte Aufgabe - Schutz der „Kulturnation“ und der „Volks-gesamtheit“ - zu erfüllen. Aufgrund dieses formulierten allgemeinen beruflichen Selbstverständnisses ist es nicht verwunderlich, dass auch in diesem Punkt inhaltliche Differenzen nicht zu einer wirklichen Pluralität der Debatte führten. Gemeinsame Zielrichtung und damit strukturelle Klammer der Auseinandersetzung war die Forderung nach einer Rationalisierung der Sexualität. Individuelle Bedürfnisse sollten intersubjektiven Kriterien einer allgemeinen nationalen oder klassenspezifischen Wohlfahrt untergeordnet und „für die Zwecke des Volkskörpers instrumentalisiert“<sup>30</sup> werden. In diesem Zusammenhang ist erwähnenswert, dass sich die bevölkerungspolitische Debatte der Mediziner vor allem mit den konkreten sozialen und ökonomischen Verhältnissen der Zeit auseinander setzte und vor diesem Hintergrund einen Wandel von quantitativen hin zu qualitativen Maßnahmen der Bevölkerungspolitik befürwortete. Hier schließt sich die Argumentationskette, denn eine qualitative Verbesserung des „Volkskörpers“ konnte, neben konkreten sozialen Hilfestellungen, vor allem über eine möglichst umfassende Lenkung und Kontrolle der menschlichen Reproduktionstätigkeit durch eine berufsspezifisch definierte Gruppe - die Ärzteschaft - sowohl unter medizinischen als auch eugenischen Gesichtspunkten am effektivsten verwirklicht werden.

#### „Erziehung und Belehrung“<sup>31</sup>: Die Juristen

Eine weitere neben den Medizinern ganz entscheidende Gruppe nicht nur für die Entwicklung, sondern vor allem auch für die Auslegung und Umsetzung der strafrechtlichen Bestimmungen, sind die Juristen. Ihre Bedeutung ist bis heute viel zu wenig beachtet worden.<sup>32</sup> Zwar nahmen sie an der zeitgenössischen Diskussion nicht so lautstark und öffentlichkeitswirksam teil wie beispielsweise die politischen Parteien und die Mediziner, dennoch war ihre Rolle nicht minder bedeutend. Zum einen waren sie maßgeblich an der Erarbeitung gesetzlicher Standards beteiligt, zum anderen bestimmten sie ihre Auslegung in der praktischen Rechtsprechung. Eine Zuordnung der Juristen zu weltanschaulichen und politischen Positionen innerhalb der Auseinandersetzung erscheint zunächst schwierig. Da es ihre Aufgabe war, intersubjektive Rechtsnormen zu formulieren, finden sich kaum parteiische Bewertungen und Stellungnahmen. Angestrebt wird die Formulierung objektiver Standards, vor deren Hintergrund verbindliche Rechtsnormen vertreten und etabliert werden können.<sup>33</sup> Die Reflexion des eigenen

---

len Folgen beschäftigt. Vgl. dazu auch Paull, S. 45-49, Felix A. Theilhaber: Abtreibung oder Geburtenkontrolle, Berlin o.J., S. 1-3; Julius Wolf: Die neue Sexualmoral und das Geburtenproblem unserer Tage, Jena 1928, S. 60-85. Vgl. zur internationalen Bedeutung des Problems, Lönne, S. 85-150.

30 Ernst Bergmann: Erkenntnisgeist und Muttergeist. Eine Soziosophie der Geschlechter, Breslau 1932, S. 129.

31 Gustav Radbruch: Die Abtreibung der Leibesfrucht vom Standpunkt des Strafrechts, in: Alfred Grotjahn/ ders. (Hrsg.): Die Abtreibung der Leibesfrucht, Berlin 1921, S. 32.

32 Einige ältere Arbeiten setzten sich meist empirisch mit der Rolle der Rechtsprechung auseinander, wohingegen in aktuellen Untersuchungen ihre Rolle als selbständige Gruppe fast völlig außer Acht gelassen wird. Eine Ausnahme ist hier die Arbeit von Christiane Dienel: Das 20. Jahrhundert (I). Frauenbewegung, Klassenjustiz und das Recht auf Selbstbestimmung der Frau, in: Robert Jütte (Hrsg.): Geschichte der Abtreibung. Von der Antike bis zur Gegenwart, München 1993, S. 140-169.

33 „In der Natur der Gesetzgebung liegt es begründet, dass Gesetze relativ starr sein müssen. Dies

Tuns, seiner Gebundenheit und Intentionalität, ist von daher nicht Gegenstand einer öffentlichen Diskussion, da sie die Intersubjektivität der Rechtsordnung in Frage gestellt hätte. Vielmehr definierten und legitimierten sich die Juristen als objektive Berater ideologisch-weltanschaulicher Gruppen und waren in dieser Funktion entscheidend an der Findung absolut gesetzter Rechtsnormen beteiligt. Typisch für dieses Selbstverständnis ist eine Formulierung des Wiesbadener Gerichtsreferendars Heinz Dörr aus dem Jahr 1928, in der er Ziel und Zweck seiner Arbeit folgendermaßen charakterisierte: „Wie hat der Richter die möglichen Fälle ärztlicher Schwangerschaftsunterbrechung aufgrund des geltenden Rechts strafrechtlich zu beurteilen und welche Erwägungen und Gesichtspunkte hat der Gesetzgeber kritisch zu prüfen, um zu einer klaren, eindeutigen, den Verhältnissen gerecht werdenden Rechtslage der ärztlichen Schwangerschaftsunterbrechung im künftigen Strafrecht zu gelangen.“<sup>34</sup>

Ausgehend von einem formalen Zusammenhang zwischen den jeweiligen gesellschaftlichen Verhältnissen und der Gesetzeslage versuchen die Juristen, die ihm immanenten, verbindlichen Grundlagen offenzulegen und für den aktuellen Legitimationsprozess nutzbar zu machen.<sup>35</sup> So fällt auf, dass fast alle Abhandlungen mit einem historischen Überblick beginnen, um durch das Aufzeigen langer Entwicklungslinien rechtsdogmatische Konstanten darzustellen und Begründungen für die zeitgenössische Gesetzeslage zu formulieren. „Hinsichtlich des künftigen Strafrechts werden, um zu der schwierigen Frage einer idealen Lösung des Abtreibungsproblems im neuen Strafgesetzbuch Stellung nehmen zu können und um zugleich einen Überblick und eine feste Grundlage zu gewinnen, zunächst die wichtigsten wirklichen Regelungen betrachtet, welche vom Recht der verschiedenen Völker der Vergangenheit getroffen worden sind.“<sup>36</sup>

Über diesen strukturell-legitimatorischen Rahmen hinaus werden bei der Analyse der Texte verschiedene Repräsentationen offenbar, die den juristischen Diskurs inhaltlich-formal konstituieren. Im Mittelpunkt steht hierbei die Bewertung der bevölkerungspolitischen Seite des Paragraphen 218: „Die ‚Unterbrechung der Schwangerschaft‘ ist heute für Millionen von einzelnen Menschen und für die Zukunft der ganzen Welt, vom Gesichtspunkt einer staatserhaltenden, gesunden Fortpflanzung aus gesehen, von erheblicher Bedeutung.“<sup>37</sup>

Die zentrale Formulierung der ‚staatserhaltenden, gesunden Fortpflanzung‘ verdeut-

---

folgt aus dem Bedürfnis einer einheitlichen feststehenden Regelung und Anwendung in der Rechtsprechung und dem der Vermeidung von Gesetzeslücken.“ Albertine Schmitz: Der Kindesmord im zukünftigen Strafrecht, Bochum 1930, S. 2. Vgl. auch Otto Hintze: Der ärztliche Eingriff einschließlich der ärztlich gebotenen Unterbrechung der Schwangerschaft unter besonderer Berücksichtigung des Entwurfes eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches von 1927, Bonn 1929, S. 13.

34 Heinz Dörr: Die ärztliche Schwangerschaftsunterbrechung nach geltendem und künftigen Recht. Zugleich ein Beitrag zu den beiden Kernproblemen des Strafrechts, Rechtswidrigkeit und Schuld, Breslau 1928, Nachdruck: Frankfurt/M. 1977, S. 2.

35 „Die Verschiedenartigkeit der Bewertung der Leibesfrucht soll im folgenden deshalb ausführlicher behandelt werden, da in der Beurteilung der Frucht eine der wesentlichen Voraussetzungen für das Bestehen der Abtreibungsfrage überhaupt gegeben ist, denn mit der Erhebung der Leibesfrucht zu einem Rechtsgut oder ihrer Ablehnung steht oder fällt die Frage.“ Josepha Erling: Die kriminelle Abtreibung. Unter Berücksichtigung der Entwürfe und der Novelle vom Mai 1926 rechtlich und rechtspolitisch dargestellt, Greifswald 1927, S. 32.

36 Dörr, S. 3. Vgl. auch Hans Wallach: Zur Lehre vom Kindesmord, Köln 1932, S. 1; Erling, S. 11.

37 Lothar Heinz Erlanger: Die Abtreibung im geltenden Recht und in der Strafrechtsreform § 218 RStGB, o.O. 1933, S. 7. Vgl. auch Dörr, S. 1; Ernst Cohn: Die Abtreibung als rechtspolitisches Problem der Gegenwart, Greifswald 1930, S. 38-45; Radbruch, S. 25/26.

licht, dass sich die Juristen im Rahmen der Auseinandersetzung vor allem mit zwei Aspekten der Bevölkerungspolitik, nämlich der quantitativen sowie der qualitativen Entwicklung der nationalen Population beschäftigten. Dabei zeigt sich, dass die einzelnen Autoren zwar zu unterschiedlichen Bewertungen hinsichtlich der konkreten gesetzlichen Umsetzung bevölkerungspolitischer Regulationsvorstellungen kamen,<sup>38</sup> jedoch keinerlei Unstimmigkeiten über die Richtung der Bemühungen bestanden. Die Ziele definierten sich in einem interdiskursiven Kontext. Hinsichtlich der Quantität richteten sich die Vorstellungen auf eine Steigerung der Geburtenrate, um dadurch die nationale Bedeutung im zwischenstaatlichen Vergleich zu manifestieren. Darüber hinaus wurde eine qualitative Verbesserung der Bevölkerungszusammensetzung im Sinne einer positiven Eugenik angestrebt. Zwar bestanden in der zeitgenössischen Literatur Zweifel an der Verbindlichkeit der momentanen wissenschaftlichen Erkenntnislage auf diesem Gebiet, es lagen jedoch keine generellen juristischen Bedenken gegen ein solches regulatives Eingreifen vor. Hier wurden Begründungen theoretisch durchdacht und inhaltlich vorbereitet, auf die der Nationalsozialismus bei der Durchsetzung seiner rassenhygienischen Maßnahmen zurückgreifen konnte.<sup>39</sup>

Neben den angesprochenen Repräsentationen Bevölkerungspolitik, Eugenik und Sicherung der Nation spielte in der Argumentation der Juristen die Volkswohlfahrt, das heißt die sozioökonomische Situation des Landes, eine zentrale Rolle. Die Abtreibungsfrage wurde durchgängig vor dem Hintergrund sozialer und wirtschaftlicher Not reflektiert, Beurteilungen und Bewertungen bezogen zumeist den als desolat konstatierten Zustand der Weimarer Republik mit ein. „Kann und darf man denn unter solchen Umständen [Arbeitslosigkeit, Inflation, Wohnungsnot etc., kp-m] bedenken- und hemmungslos weitere Kinder in die Welt setzen, die doch nur der Familie und der Allgemeinheit wieder von dem schon an sich so knapp gewordenen Brot einen Teil wegnehmen, die Sorgen des Alltags erhöhen und Allen mehr oder weniger zur Last fallen.“<sup>40</sup>

Ausgehend von persönlichen Einstellungen wurden zwar unterschiedliche Strategien zur Lösung der Problemlage entwickelt,<sup>41</sup> doch herrschte darüber hinaus ein breiter Konsens über den generellen Zusammenhang zwischen der ökonomischen und sozialen Lage breiter Bevölkerungsschichten und der Entwicklung der Abtreibungsrate einerseits

38 Vgl. z. B. Cohn und Radbruch, die davon ausgehen, dass eine Aufhebung des Strafrechtsparagrafen keineswegs zu einer qualitativen und quantitativen Verschlechterung der bevölkerungspolitischen Lage führen würde. Als Vertreter gegensätzlicher Positionen Vgl. u. a. Dörr; und Werner Grams: Die Strafwürdigkeit der Fruchtabtreibung und die Regelung derselben im Reichstagsentwurf v. 1927 (§§ 253-256), Göttingen 1932, die für die Beibehaltung der Strafbarkeit der Abtreibung plädiert; oder Siegfried Neumann: Die Strafwürdigkeit der Fruchtabtreibung, Greifswald 1920, der eine Zwischenstellung einnimmt und sich für Straffreiheit während der ersten drei Schwangerschaftsmonate einsetzt.

39 Vgl. Friedrich Borcharding: Die Abtreibung der Leibesfrucht nach dem Reichsstrafgesetzbuch in alter und neuer Fassung. Unter besonderer Berücksichtigung des englischen Strafrechts und der deutschen Entwürfe, o.O. 1926, S. 92-97; Erlanger, S. 101-116; Grams, S. 82-84; Alfred Kopp: Die Strafwürdigkeit der Abtreibung, Greifswald 1925, S. 52-57; Josef Schnitker: Die Abtreibung nach dem amtlichen Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches 1925 (§ 228) unter Berücksichtigung des Reichstagsentwurfs von 1927, Erlangen 1927, S. 65-67.

40 Erlanger, S. 108.

41 Zu den unterschiedlichen Konzepten einer Strafrechtsreform oder gar Aufhebung vgl. Cohn, S. 45-60; Neumann, S. 83-86, sowie die Schriften von Max Hirsch, hier vor allem ders.: Leitfaden der Berufskrankheiten der Frau. Mit besonderer Berücksichtigung der Gynäkologie und Geburtshilfe im Lichte der sozialen Hygiene, Stuttgart 1919, die für eine Freigabe der Abtreibung unter den gegenwärtigen Bedingungen plädieren. Zur Gegenposition Borcharding, S. 92-96; Grams, S. 80-82; Dörr, S. 81-84; Schnitker, S. 62-65. Inhaltlich unentschieden zeigt sich Erlanger, S. 107-109.

sowie andererseits ganz allgemein der Bereitschaft des Einzelnen, sich fortzupflanzen.<sup>42</sup> Dieser war von der weitverbreiteten Angst vor der Degeneration des deutschen Volkes geprägt. Unabhängig von den persönlichen Beurteilungskriterien stimmten die verschiedenen Autoren in der Bewertung der staatlichen Verantwortung für die Wohlfahrt und Entwicklung des Gemeinwesens überein. Demnach oblag es dem Staat, wirtschaftliche und soziale Voraussetzungen zu schaffen, die jenseits individueller Lebensplanung die Reproduktionsbereitschaft der Bevölkerung erhöhen und, so eine zentrale juristische Forderung, ermöglichen sollten, Fortpflanzung als Bürgerpflicht festzuschreiben: „Die Wurzel des Übels liegt [...] in der materiellen Notlage, diese ist und kann richtigerweise nicht mit der Curette (= durch Auskratzung), sondern lediglich mit wirtschaftlichen Mitteln erfasst und bekämpft werden. Der Staat hat daher die unbedingte, dringende Pflicht [...], helfend und fürsorgend einzugreifen, Not und Verderben von der Schwangeren abzuwenden: [...] Kommt der Staat [...] seiner Verpflichtung nach, dann kann er andererseits auch mit Fug und Recht eine Strafe auf die Abtreibung setzen.“<sup>43</sup>

Im Rahmen der hier aufgezeigten Repräsentationen bestimmte vor allem die Suche nach Objektivität den juristischen Diskurs. Entsprechend des eigenen Selbstverständnisses und des gesellschaftlichen Berufsbildes konstituierten sich die Juristen als legitime Repräsentanten allgemeingültiger Normen und Handlungsanweisungen. Dabei ist entscheidend, dass von der Formulierbarkeit einer absoluten Wahrheit durch Experten ausgegangen wurde. Zwar erschien innerhalb des Spezialdiskurses eine wechselseitige Beeinflussung zwischen der gesellschaftlichen Verfassung und dem jeweiligen Rechtssystem denkbar, doch fasste man diese letztlich als Irrationalität auf. Jenseits dieser Strukturen wurden immanente systemübergreifende Grundlagen vermutet, die den Absolutheitsanspruch juristischer Erkenntnis legitimieren. An diesem Punkt versagten sich die Juristen explizit einer diskursiven Artikulationspluralität. Ein gleichberechtigtes Neben- und Miteinander differierender Argumentationen und eine daraus resultierende, sich permanent neu konstituierende gesellschaftliche Selbstverortung ist in diesem Modell nicht denkbar. Vielmehr findet hier ein Gesellschaftsverständnis seinen diskursiven Ausdruck, das durch überprüfbare, juristisch gefasste Standards gekennzeichnet ist. Der Diskurs erscheint somit als ein Spiel gesellschaftlicher Kräfte, in dem die Juristen die Rolle des objektiven Schiedsrichters einnehmen.<sup>44</sup>

Diese Vorstellung nimmt einen entscheidenden Einfluss auf die Verortung des Subjektes im juristischen Diskurs. Zwar wird eine individuelle Entscheidungsebene, die sich an der Lebensplanung und am persönlich empfundenen Wohlergehen orientiert, gerade im Zusammenhang mit der sozialen Indikation konstatiert, jedoch als Legitimationsbasis keinesfalls akzeptiert. Dort, wo eine erkennbare Wahrheit die Formulierung absoluter rechtlicher Spielregeln möglich macht, bleibt kein Platz für subjektive Entscheidungsspielräume. Der Einzelne hat sich vielmehr im Dienst der Volksgemein-

42 Dies bringt Cohn, S. 126, zum Ausdruck, wenn er schreibt: „Zum Licht drängt Mütterlichkeit gepaart mit Arterhaltung. Zum Licht drängt aber auch die Selbsterhaltung.“

43 Dörr, S. 82, 83. Vgl. auch besonders Borchering, S. 93; Erlanger, S. 109; Schnitker, S. 65.

44 Vgl. hierzu exemplarisch Erlanger, S. 7: „Gerade deshalb soll und muss es wohl in dieser Frage [...] gestattet sein, die Meinungen der Nichtjuristen, besonders der Mediziner als der für die Gesundheit des Volkes Verantwortlichen, der Soziologen, Eugeniker, Theologen und nicht zuletzt der Vertreter der breiten Massen zu hören und, soweit es das Rechtsempfinden zulässt, auch zu verwenden.“ Hier wird der Objektivitätsanspruch der Juristen besonders deutlich formuliert. Das Rechtsempfinden wird absolut gesetzt, als nicht relativierbare Größe formuliert. Die Juristen als Träger dieses verbindlichen Wertes haben somit die Kompetenz, über den Umgang mit den verschiedenen Argumentationen zu entscheiden.

schaft den objektiven Normen unterzuordnen.<sup>45</sup>

„Der Verfall unserer Volkskraft“<sup>46</sup>: Die politischen Parteien

Bevölkerungs- und Sozialpolitik gehörten zu jenen normativen Feldern, welche das tagespolitische Geschehen in der Weimarer Republik entscheidend prägten und ihren Kulminationspunkt in der Diskussion über den Paragraphen 218 fanden. Hier verknüpften sich staatliche und private Interessen; einer öffentlichen Kontrolle der Geburten-, Familien- und Wohlfahrtsentwicklung stand der Wunsch des Einzelnen nach individueller Planung des eigenen Lebens entgegen. In diesem Spannungsfeld widerstrebender Interessen entwickelten sich seit 1919 die Debatten des Deutschen Reichstags über eine Reform des Strafrechtsparagraphen. Dabei formulierten die Parteien keine themenspezifische Haltung, sondern konzipierten ihre Argumentationen in Reflexion auf die jeweiligen Ideologien und Weltanschauungen. Dementsprechend scheinen sie zunächst die heterogenste Gruppe zu repräsentieren. Dennoch stehen sich die Positionen nicht als Kontrapunkte eines offenen Schlagabtausches gegenüber. Durch die Verknüpfung von Gesundheits- und Bevölkerungspolitik wird ein diskursiver Rahmen geschaffen, der die Argumentationen der unterschiedlichen politischen Kräfte bindet und die Kontrolle der gesellschaftlichen Reproduktionsfähigkeit als gemeinsamen Bezugspunkt bestimmt. Dieser wirkt auch auf andere gesellschaftliche Gruppen integrativ. Der politische Diskurs übernimmt somit eine Leitfunktion in der öffentlichen Auseinandersetzung.

Inhaltlich präsentiert sich das Parteienspektrum jedoch zunächst mit drei weltanschaulichen Hauptströmungen in der Diskussion um den Paragraphen 218. Die Konservativen, die zum Großteil jede Änderung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ablehnten, argumentierten vor allem mit der Gefährdung der Volksgesundheit, den Eigenschaften der weiblichen Natur und dem Verfall der Sitten. Ein besonderes Schwergewicht lag dabei auf den möglichen Gefahren für die Volksgesundheit, da im Falle einer Reform oder gar der Abschaffung des Strafrechtsparagraphen ein Untergang der deutschen Rasse und in Folge dessen der deutschen Nation prognostiziert wurde.

Diese Eckpunkte bestimmen auch die Argumentationen der anderen politischen Gruppierungen. Die liberalen Parteien nahmen an den Auseinandersetzungen nur sehr verhalten teil. Ihr Standpunkt, der nach außen hin nie schlussendlich wurde und abhängig von der Verortung innerhalb des Liberalismus variierte, kann jedoch eher als reformskeptisch definiert werden. Die Befürchtungen richteten sich auf den Verlust der nationalen Werte in innenpolitischer Hinsicht und vor allem der wirtschaftlichen Potenz des Landes im zwischenstaatlichen Vergleich.

Die Linksparteien schließlich erscheinen als die bedeutendste Kraft in der Diskussion um den Paragraphen 218 in der Weimarer Republik. Sie trieben mit Eingaben und

45 Georg Fuß: Der Begriff der Kinstestötung nach § 217 RStGB sowie deren Behandlung in den Entwürfen zu einem Reichsstrafgesetzbuch mit Rechtsvergleichung, Erlangen 1932, S. 47: „Über allem muss auch weiterhin der Grundsatz stehen: Fundamentum Regnorum Justitia! Jedes Gemeinwesen steht und fällt mit seinem Recht.“ Vgl. hierzu auch aus der aktuellen Forschung Ute Gerhard-Teuscher: Die Frau als Rechtsperson. Über die Voreingenommenheit der Jurisprudenz als dogmatische Wissenschaft, in: Karin Hausen/Helga Nowotny (Hrsg.): Wie männlich ist die Wissenschaft? Frankfurt/M. 1986, S. 108-128 und Ute Gerhard/Jutta Limbach (Hrsg.): Rechtsalltag von Frauen, Frankfurt/M. 1988.

46 Georg Barth: Die §§ 218 und 219, in: *Der Deutschen-Spiegel*, 3. Jg., H. 4, Bd. 1 (1926), S. 155-158, hier S. 157.

Gesetzesentwürfen die parlamentarische Auseinandersetzung voran und waren darüber hinaus die maßgeblichen Organisatoren der Massenbewegung. Dabei trat auch das linke Spektrum keineswegs geschlossen auf. Die KPD setzte sich mit dem Slogan ‚Dein Bauch gehört Dir‘ während der gesamten Dauer der Weimarer Republik für eine Abschaffung des Abtreibungsverbots unter den herrschenden gesellschaftlichen Bedingungen als einer Etappe im Klassenkampf ein. So formulierte die Partei 1922 in einer Stellungnahme zum Paragraphen 218: „Die KPD hat die Pflicht, an Hand dieser konkreten Frage die proletarischen Frauen zu mobilisieren und sie für den Klassenkampf zu gewinnen. Wir müssen gerade bei dieser die Arbeiterfrauen bedrückenden Verfolgung den ganzen Schwindel der Demokratie aufzeigen. [...] Wir mobilisieren damit die Frauen zum Kampfe gegen die ganze Gesellschaftsordnung des Kapitalismus.“<sup>47</sup>

Innerhalb der SPD herrschte nur eine begrenzte Einigkeit. Zwar wurde die bestehende Rechtsprechung abgelehnt, doch reichten die Reformvorschläge von der Forderung nach Strafminderung über die Einführung der Fristen- oder Indikationsregelung bis zu einer Streichung des Strafrechtsparagraphen. Ein geschlossenes Auftreten war somit unmöglich, zumal Teile der Partei der Auffassung waren, „dass es sich hier nicht um eine Parteiangelegenheit im eigentlichen Sinne handelt, sondern um eine solche, über die man gewiss auch im Kreise derer, die sich sonst im Sinne des Sozialismus und der Demokratie aufs engste untereinander verbunden fühlen, verschiedener Ansicht sein kann“<sup>48</sup>. Solche Differenzen, die nicht nur innerparteilich, sondern vor allem auch mit der KPD bestanden, verhinderten einen größeren Erfolg der politischen Bewegung gegen den Paragraphen 218. Parlamentarische Initiativen scheiterten trotz Übereinstimmung in den Sachfragen an machtpolitischen Überlegungen und ideologischen Quereilen. So gelang es trotz der zeitweilig existierenden Massenbasis nicht, reformerische Bestrebungen politisch-parlamentarisch umzusetzen.

Die politischen Parteien verstanden sich in den Auseinandersetzungen über die Abtreibungsfrage in der Weimarer Republik als die gewählten und damit legitimen Repräsentanten der öffentlichen Meinung. Unausgesprochen prägte die Vorstellung einer weitgehenden Kongenialität zwischen Wählendem und Abgeordneten ihre Auffassung des eigenen Vertretungsanspruches. Dies offenbart sich anhand eines Sprachgestus, der Wahrheiten über Zustände und Befindlichkeiten anderer zum Ausdruck bringt und keinen Zweifel an der objektiven Richtigkeit der eigenen Sichtweise und Interpretation zulässt. Es fällt auf, dass keine einschränkenden Satzpartikel benutzt, sondern individuelle Wahrnehmungen äußerer Phänomene als intersubjektive Realität thematisiert werden. So ist im Verständnis der hier untersuchten Redner das Befinden ganzer Bevölkerungsteile aufgrund ideologischer und weltanschaulicher Verortungen oder persönlicher Einzelerfahrungen rekonstruierbar.<sup>49</sup>

Diese ideologisch legitimierte Objektivitätsanspruch bestimmt auch die Stellung-

47 Die Stellung der KPD zu den Paragraphen 218 und 219 des Strafgesetzbuches, in: *Die Internationale 20* (1922), Nachdruck in: *Arbeiterbewegung und Frauenemanzipation 1889-1933. Neudrucke zur sozialistischen Theorie und Gewerkschaftspraxis*, Bd. 3, Frankfurt/M., S. 160 und S. 163. [Hervorhebung aus dem Original übernommen].

48 Alfred Grotjahn: Die Abtreibung der Leibesfrucht vom Standpunkte der sozialen Hygiene, in: ders./ Gustav Radbruch: Die Abtreibung der Leibesfrucht, Berlin 1921, S. 7-22, hier S. 7.

49 Die Abgeordnete Arendsee/KPD, Stenographische Berichte der Reichstagsverhandlungen 1927/Band 391, S. 8747/B, beispielsweise objektiviert ihre eigenen Ausführungen folgendermaßen: „Und doch steckt ein so ungeheures Material darin [in der Eingabe des Textilarbeiterverbandes, kp-m], dass man sagen kann: die ganze Tragödie der arbeitenden Frauen kommt darin zu Ausdruck. Ich selbst habe mit Textilarbeiterinnen gesprochen und sie haben mir einzelne Fälle vorge-tragen [...]“

nahmen der Frauenbewegung. Ihr gelingt es nicht, eigenständige frauenspezifische Positionen in die Auseinandersetzungen über die Abtreibungsfrage einzubringen und damit den Betroffenen Gehör zu verschaffen. Statt dessen folgt der Bund Deutscher Frauen Vereine, der vor allem bürgerliche Positionen vertritt, in seinen Erklärungen sprachlich dem parteipolitischen Diskurs<sup>50</sup> und sucht inhaltlich Anlehnung an konservative Positionen. „Der Bund deutscher Frauenvereine stimmt den §§ 228 und 229 des Entwurfes zum Strafgesetzbuch zu, insbesondere insofern, als in Übereinstimmung mit früheren Forderungen des Bundes der § 228 bei Aufrechterhaltung der Strafbarkeit an sich das Strafmaß für die Unterbrechung der Schwangerschaft für die Schwangere herabsetzt und die Zuchthausstrafe für sie abschafft.“<sup>51</sup> Subjektive Körper- und Schwangerschaftserfahrungen der Betroffenen haben in diesem Thematisierungsmodell keinen Platz. Es stellt vielmehr einen ‚machtpolitischen Spagat‘ dar. Mit der Zustimmung zur Beibehaltung des Strafrechtsparagraphen bei gleichzeitiger Forderung nach Strafminderung wurde zum einen ein möglichst weites Meinungsspektrum mit dem Ziel abgedeckt, konservative und reformerische Kräfte im eigenen Verband zu integrieren, zum anderen auf den schon fahrenden Reformzug politischer Mehrheiten aufgesprungen.

Dennoch gelang es nicht einmal mit diesem Minimalkonsens, ein gemeinsames Auftreten der unterschiedlichen Gruppierungen der Frauenbewegung zu sichern. Statt dessen dominierten parteipolitische Positionen gerade die Forderungen der proletarischen Frauenbewegung. So ordnete sich der kommunistische Flügel fast vollständig den Parteistrukturen unter und trat in den Auseinandersetzungen über den Paragraphen 218 weder formal noch inhaltlich differenzierbar auf. Die Kommunistinnen legitimierten sich, den Strategien der Partei folgend, formal über ihre gesellschaftliche Mission, den Klassenkampf<sup>52</sup>, und übernahmen auch argumentationsstrategisch die Repräsentationen der KPD. Damit konnte hier ebenfalls kein Artikulationsraum für die subjektive Emotionalität der Betroffenen geschaffen werden. Auch der sozialdemokratische Flügel verzichtete weitestgehend auf die Formulierung spezifisch weiblicher Erfahrungswelten und fügte sich ebenfalls in den parteipolitischen Diskurs ein. Das Ausmaß dieser Assimilation machen die Ausführungen Henriette Fürths, in denen sie die eigene Partizipation an den Debatten inhaltlich legitimiert, deutlich: „Diese Angaben [über Abtreibungsrate und Folgewirkungen, kp-m] kennzeichnen, zusammen mit den von uns ange deuteten Komplikationen seelischer und sozialer Art, die Fruchtabtreibung als ein Problem von größter bevölkerungspolitischer und rassenbiologischer Wichtigkeit.“<sup>53</sup>

50 Vgl. hierzu auch Heide Adler: Freigabe der Vernichtung des keimenden Lebens? in: *Die Frau* 28 (1921), H. 7, S. 205-207.

51 Agnes v. Zahn-Harnack: *Die Frauenbewegung. Geschichte, Probleme, Ziele*, Berlin 1928, S. 94/95; vgl. auch Camilla Jellinek: *Die Frauen und das Strafrecht*, in: dies. (Hrsg.): *Frauen unter deutschem Recht*, Mannheim, Berlin, Leipzig 1928, S. 86-97, hier S. 92, 93.

52 Stellungnahme der KPD zur Abtreibungsproblematik und ihrer Verortung im Klassenkampf, zit. nach Silvia Kontos: *Die Partei kämpft wie ein Mann. Frauenpolitik der KPD in der Weimarer Republik*, Basel, Frankfurt/M. 1979, S. 103: „Die Bourgeoisie fürchtet, dass sich die Objekte ihrer Ausbeutung vermindern könnten [...]. Noch mehr fürchtet sie, bei ihrem nächsten Krieg um die Aufteilung der Welt zu kurz zu kommen, wenn nicht genügend Kanonenfutter vorhanden ist.“ Vgl. auch Reni Begun: *Im Namen der Wissenschaft*, in: *Rote Fahne* (1928); Clara Zetkin: *Geistiges Proletariat. Frauenfrage und Sozialismus*, Berlin 1902.

53 Henriette Fürth: *Die Schwangerschaftsunterbrechung und das Strafgesetz*, in: *Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik* 57 (1927), H. 1, S. 176-193, hier S. 177. Vgl. hierzu auch Helene Stöcker: *Fort mit der Abtreibungsstrafe*, Leipzig 1924; dies.: *Geburtenregelung*, in: *Die Frau im Staat* 9 (1922), S. 4-7.

Die Repräsentationen - soziale Verantwortung, Bevölkerungspolitik und Eugenik -, deren sich die Stellungnahmen der Frauenbewegung bedienen, entsprechen somit denen des politischen Diskurses. Dieser Einordnung entsprechend setzt sich der Großteil der von Frauenrechtlerinnen geschriebenen Texte nicht mit den Positionen der Frauenbewegung, sondern vielmehr mit dem allgemeinen Verlauf der politischen Diskussion auseinander,<sup>54</sup> die sich in den Reichstagsdebatten vor allem im Beziehungsgeflecht der zentralen Repräsentationen Nation und Bevölkerungspolitik entfaltete. „Der Schutz von Mutter und Kind ist ein bevölkerungspolitisches Problem [...]. Das Reich, die Gesellschaft muss dafür sorgen, dass die Mutter, die die Trägerin der Zukunft der Nation ist, vor Gefahren und vor Verelendung geschützt wird. Die Gesellschaft muss dafür sorgen, dass das junge Menschenleben, wenn es das Licht der Welt erblickt, erhalten bleibt und für die Gesellschaft nutzbar gemacht wird.“<sup>55</sup>

Der Begriff der Nation, der mit unterschiedlichen Belegungen in die gesellschaftlichen Utopien der hier analysierten Parteien eingebettet ist, stellt eine zentrale Normierungsgröße in der politischen Positionierung der Diskursteilnehmer dar. Entwicklung und Wohlfahrt des Staates oder der Gesellschaft bestimmten die Legitimität politischer und gesetzgeberischer Initiativen. Dabei waren die konkreten politischen Ziele je nach ideologischer und weltanschaulicher Orientierung unterschiedlich definiert. Während die linken Kräfte den revolutionären Umsturz der bestehenden Ordnung und die Etablierung eines in ihren Augen gerechteren Gesellschaftssystems postulierten,<sup>56</sup> vertraten rechtskonservative bürgerliche Parteien chauvinistische Großmachtspositionen. Dabei werden Argumentationsstrategien sichtbar, die zum einen an die Denktraditionen des Kaiserreichs anknüpften, zum anderen die rassenhygienisch begründete, expansive nationalsozialistische Bevölkerungspolitik argumentativ vorbereiteten.<sup>57</sup> Die Lebenspla-

54 Vgl. hierzu Maria Winter: Abtreibung oder Verhütung der Schwangerschaft, o.O. o.J.

55 Nemitz/SPD, Stenographische Berichte der Reichstagsverhandlungen 1927/Band 391, S. 8742/C. Vgl. hierzu exemplarisch auch Radbruch (1921), S. 25/26; Arendsee/KPD, Stenographische Berichte der Reichstagsverhandlungen 1927/Band 391, S. 8739/C+D; Lüders/DD, Stenographische Berichte der Reichstagsverhandlungen 1927/Band 391, S. 8742/D.

56 Hierbei muss beachtet werden, dass die Linksparteien, allen voran die KPD, die Auseinandersetzungen um den Paragraphen 218 als einen Bestandteil des Klassenkampfes verstehen. Vgl. hierzu die vorhergehenden Ausführungen sowie Malzahn/KPD, Stenographische Berichte der Reichstagsverhandlungen 1924/Band 361, S. 12759/C und Arendsee/KPD, Stenographische Berichte der Reichstagsverhandlungen 1925/Band 385, S. 1139/C. Sie gehen davon aus, dass unter den herrschenden kapitalistischen Verhältnissen eine Freigabe der Abtreibung notwendig ist. Entsprechend der Utopie von einer gerechten Gesellschaft verliert die Problematik nach einem Systemwechsel jedoch an Bedeutung. Individuelle Lebensplanung ordne sich dann selbstverständlich in gesellschaftliche Konzeptionen ein. Stegmann/SPD, Stenographische Berichte der Reichstagsverhandlungen 1925/Band 385, S. 1135/A: „Das weiteste und größte Ziel unserer sozialpolitischen Politik ist es, solche gesellschaftliche Zustände zu schaffen, dass die Menschen in der Lage sind, natürlich und menschlich zu leben. Dann wird es für den Zeugungs- und Mutterwillen keiner künstlichen Stütze mehr in der Gesetzgebung bedürfen, dann wird der Zeugungs- und Mutterwille von selber da sein als ein Ausdruck der Lebensbejahung, die dann möglich sein wird.“ Vgl. hierzu auch Radbruch, S. 31; Martha Ruben-Wolf: Abtreibung oder Verhütung? Berlin 1931, S. 15; sowie dies.: Zur Verschärfung des Gebärzwangs, in: *Rote Fahne* (1927).

57 Barth, S. 157, 158: „Ein Verfall unserer Volkskraft wäre die unausbleibliche Folge [der Einführung der sozialen Indikation, kp-m]. Nach dem vielen Leid, das das deutsche Volk in den letzten Jahren zu tragen gehabt hat, nach allem, was man uns genommen hat, nachdem wir ein waffenloses Volk geworden sind, ist uns noch eine Kraft geblieben, das ist unsere Volksmasse. Vor dieser unserer letzten Macht haben unsere Feinde noch einen erheblichen Respekt. [...] Nicht der verlorene Krieg wird im Verlaufe der geschichtlichen Entwicklung unser Schicksal entscheiden, sondern allein der Wille zum Leben im Volke, ob es uns gelingt, unseren Volksbestand in Mitteleuropa aufrecht zu erhalten.“

nung des Individuums wurde dabei sowohl in kommunistischer wie völkischer Perspektive in einen übergeordneten gesamtgesellschaftlichen Kontext integriert. An diesem Punkt überindividueller Normierung treffen sich innerhalb der dargestellten Repräsentationen linke und rechte Argumentationsmuster.

Eng mit der Funktionalisierung des Nationen- oder Gesellschaftsbegriffs ist die Bewertung der bevölkerungspolitischen Aspekte der Abtreibungsproblematik verbunden. Zwar formulierten die verschiedenen Gruppierungen die Auswirkungen des Paragraphen 218 auf die Bevölkerungsentwicklung unterschiedlich, dennoch bleibt diese immer zentraler Bezugspunkt der Argumentationen.<sup>58</sup> Dabei verfügt auch innerhalb des politischen Diskurses der quantitative Aspekt über ein besonderes Gewicht. Alle Diskursteilnehmer formulierten ein spezifisches Interesse an einer kontrollierbaren, geregelten Entwicklung des Bevölkerungswachstums und beanspruchten entsprechende Befugnisse für die eigene Organisation.<sup>59</sup> Der Kontrolle der Reproduktionsfähigkeit der Gesellschaft wird eine zentrale Bedeutung für die Durchsetzung eigener ideologischer und weltanschaulicher Konzepte zugemessen. Dabei spielen die Frauen als eigentliche Betroffene der Auseinandersetzung nur eine untergeordnete Rolle. Indem der Diskurs die Verschiedenheit der weiblichen Körper- und Sexualitätserfahrungen ignoriert und statt dessen eine natürliche Bestimmung zur Mutterschaft im Dienst der Volksgemeinschaft postuliert,<sup>60</sup> wird den Frauen das Verfügungsrecht über ihre Fertilität abgesprochen. Zugleich begründet sich hierin die Berechtigung eines kontrollierenden Zugriffs auf den Frauenkörper als Träger der Zukunft der Nation.

### Die Wirkungsmächtigkeit des Interdiskurses

Die unterschiedlichen Repräsentationen, wie beispielsweise Bevölkerungspolitik oder Eugenik, markieren das Wirkungsfeld des Interdiskurses, innerhalb dessen sich die Spezialdiskurse entwickeln. Der Interdiskurs bildet die strukturelle Klammer der fachlich definierten Expertenkreise und gewährleistet über die einzelnen wissenschaftlichen Ansprüche hinaus die Formulierung eines übergreifenden Thematisierungskonzeptes formaler Machtaneignung. So entsteht eine diskursive Metaebene, die die zentrale Regelgröße der Auseinandersetzungen über die Abtreibungsfrage darstellt.

58 Die konservativen Parteien befürchteten, dass bereits eine teilweise Freigabe der Abtreibung zu einem erheblichen Absinken der Geburtenrate führen könnte, wohingegen die Linksparteien einen Zusammenhang zwischen beiden Aspekten bezweifelten. Vgl. Arendsee/KPD, Stenographische Berichte der Reichstagsverhandlungen 1925/Band 385, S. 1140/D-1141/A-D.

59 Höllein/KPD, Stenographische Berichte der Reichstagsverhandlungen 1927/Band 392, S. 9234/A und 1929/Band 424, S. 1327/D-1328/A-C, wo er kurz die verschiedenen Positionen der einzelnen Parteien aus seiner Sicht darlegt, darüber hinaus Bäumer/DD, Stenographische Berichte der Reichstagsverhandlungen 1927/Band 392, S. 1331/D-1332/A; Hertwig-Bünger/DV, Stenographische Berichte der Reichstagsverhandlungen 1927/Band 392, S. 1331/C; Joos/Zentrum, Stenographische Berichte der Reichstagsverhandlungen 1927/Band 392, S. 1334/B-1335/D; Lehmann/DNV, Stenographische Berichte der Reichstagsverhandlungen 1927/Band 392, S. 1330/B+D; Juchacz/SPD, Stenographische Berichte der Reichstagsverhandlungen 1927/Band 392, S. 1333/A-D.

60 Stegmann/SPD, Stenographische Berichte der Reichstagsverhandlungen 1925/Band 385, S. 1134/C: „Die Mutterschaft [...] ist die höchste Krönung des Wesens der Frau, ist ihre höchste Erfüllung. In der Mutterschaft erreicht die Frau ihre größte körperliche Schönheit und ihre höchste seelische Blüte. In dieser Zeit fühlt sie sich unmittelbar in das allmächtige Walten der Natur hingestellt.“

Sie macht die Gebundenheit der einzelnen Diskursteilnehmer deutlich. Diese partizipieren an den Debatten keineswegs inhaltlich autark, sondern eingebunden in interdiskursive Formulierungssysteme. Diese organisieren sich nicht entlang formalgesellschaftlicher Gliederungskriterien wie Klasse oder Ideologie, sondern im Rahmen eines Gesamtdispositivs der Macht, das sich sowohl als gerichtete als auch intersubjektive Größe erweist. „Unter Macht, scheint mir, ist zunächst zu verstehen: die Vielfältigkeit von Kraftverhältnissen, die ein Gebiet bevölkern und organisieren; das Spiel, das in unaufhörlichen Kämpfen und Auseinandersetzungen diese Kräfteverhältnisse verwandelt, verstärkt, verkehrt; die Stützen, die diese Kräfteverhältnisse aneinander finden, indem sie sich zu Systemen verketteten - oder die Verschiebungen und Widersprüche, die sie gegeneinander isolieren; und schließlich die Strategien, in denen sie zur Wirkung gelangen und deren große Linien und institutionelle Kristallisierungen sich in Staatsapparaten, in der Gesetzgebung und in den gesellschaftlichen Hegemonien verkörpern.“<sup>61</sup>

Inhaltlich lässt sich aus den oben ausgeführten Analysen der Spezialdiskurse ein System von konstituierenden Elementen extrahieren, dem im folgenden detailliert nachgegangen werden soll. In der den Diskurs bildenden Streuung von Zeichen und Bedeutungen ergaben sich spezifische Häufungen, die in den Begriffen Nation, Volkswohlfahrt, Bevölkerungspolitik und Macht gefasst werden können. Sie stellen als Repräsentationen verstanden das Netzwerk dar, anhand dessen sich der Interdiskurs bestimmen und analysieren lässt:

Der Begriff der Nation wird als zentrale überindividuelle Normierungsgröße des Interdiskurses definiert und somit zugleich als absolute Kontrollinstanz für die Rechtmäßigkeit und Legitimation diskursiver Argumentationen etabliert. Seine inhaltliche Belegung ist jenseits fachlicher Spezifikationen interdiskursiv einheitlich. Gegenüber der sozioökonomischen Repräsentation der Volkswohlfahrt und der praktischen der Bevölkerungspolitik bildet die Nation die idealistische Konstante in den Auseinandersetzungen über die Abtreibungsfrage in der Weimarer Republik, die als allgemeinverbindlicher Wert den Horizont des Diskurses absteckt. Sie ist als systemische Identifikationsmöglichkeit konzipiert und soll den Einzelhandlungen eine spezifische Richtung geben. Dabei wird sie im Interdiskurs als zentrale Motivation für die Anpassung persönlicher Zielvorstellungen an allgemeine, übergeordnete Werte verstanden. Um diese formale Integrationsfunktion erfüllen zu können, zeichnet sich die Wortwahl innerhalb der Spezialdiskurse durch eine hohe begriffliche Abstraktion aus. Die verwendeten Formulierungen wie Volkskraft, Kulturation, Gemeinwesen oder Volksgesamtheit, Schicksalsgemeinschaft des deutschen Volkes und irdisches Vaterland sollen - weltanschauliche und ideologische Positionen objektivierend - einen Orientierungskanon für individuelles und kollektives Handeln bilden. Dabei ist die Akzeptanz konkreter Verhaltensweisen abhängig von den jeweiligen Folgen für den interdiskursiv bestimmten Begriff der Nation. Nicht der einzelne und seine Lebensplanung, sondern die abstrakte Größe Nation bildet in ihrer jeweiligen inhaltlichen Ausgestaltung den zentralen Bezugspunkt des Interdiskurses.

Somit bestimmen die oben aufgezählten Formulierungen, die den Begriff der Nation als interdiskursiver Repräsentation inhaltlich vermitteln, die Kriterien eines Regelsystems, nach dem der Interdiskurs geführt und beurteilt wird. Das öffentliche Schweigen des Gegendiskurses findet hier einen seiner Ausgangspunkte, da er durch die etablierte Regelfunktion Nation seiner Artikulationsfähigkeit im Interdiskurs beraubt wird.

61 Michel Foucault: Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit I, Frankfurt/M. 1977, S. 113-114.

Seine Sprache organisiert sich jenseits dieser formal-gesellschaftlichen Orientierungsgröße auf einer emotionalen Ebene, die von persönlicher Betroffenheit geprägt ist.

Im Gegensatz zur Nation als idealistischer Konstante stellt der Begriff der Volkswohlfahrt den wirtschaftlichen Parameter des Interdiskurses dar. Als abstrakte Repräsentation in den Spezialdiskursen eingeführt, umfasst er die ökonomischen und sozialen Befindlichkeiten des Gemeinwesens. Der Volkswohlfahrt kommt eine zentrale Bedeutung im Interdiskurs zu, da sie als Maßstab für die Zufriedenheit einer abstrakt gedachten Bevölkerung und damit deren Akzeptanz diskursiver Machtverhältnisse konzipiert ist. Aus diesem Grund wird die Volkswohlfahrt als überindividuelle Integrationsfunktion persönlicher Handlungsstrategien konzipiert. Sie dient dabei als Beurteilungskriterium für die Zulässigkeit konkreter Maßnahmen und Argumentationen, sowohl des öffentlichen als auch des privaten Lebens. Dies bedeutet zum einen die Verpflichtung des Staates auf seine patriarchalische Fürsorgepflicht, die im Rahmen vieler Spezialdiskurse formuliert wird. Von der sozial zufriedenstellenden Erfüllung dieser Aufgabe wird das Recht des Staates auf Nachkommenschaft abhängig gemacht, wobei die verschiedenen Diskursteilnehmer je nach ideologisch-weltanschaulicher Orientierung davon ausgehen, die objektiven Kriterien hierfür benennen zu können. Zum anderen wird auch vom Einzelnen die Ausrichtung seiner Lebensplanung nach den Gesichtspunkten der Volkswohlfahrt verlangt. Zwar sind sich die Diskursteilnehmer mehr oder minder darüber einig, dass eine solche Rationalität des Handelns nicht zu erwarten ist, doch wird der Anspruch nach Abwägung der sozioökonomischen Bedeutung des eigenen Verhaltens für das Gemeinwesens formuliert. Dass hierbei die messbaren privaten und öffentlichen Folgewirkungen häufig miteinander gleichgesetzt werden, verstärkt die normierende Wirkung noch.

Die Volkswohlfahrt stellt also die aufgrund von ökonomischen und sozialen Daten scheinbar objektivierbare Größe des Interdiskurses dar. Sie besitzt deshalb eine besonders große Normierungswirkung, die durch die verantwortliche Einbindung definierter diskursiver Gruppen noch verstärkt wird. Als Konstante des Interdiskurses fordert sie eine an verifizierbaren Kriterien ausgerichtete Rationalität des individuellen und kollektiven Handelns im Sinne einer größtmöglichen, diskursiv definierten Wohlfahrt des Volkes ein.

Der Begriff der Bevölkerungspolitik ist als dritte Repräsentation des diskursiven Feldes eng mit der interdiskursiven Bezugsgröße einer allgemeinen Volkswohlfahrt und dem übergeordneten Strukturelement der Nation verbunden. Die Bevölkerungspolitik stellt mit ihrer qualitativen und quantitativen Normwirkung die praktische Konstante des Interdiskurses dar. Sie beansprucht den Zugriff auf eine im Rahmen der Nation definierte Population und die Richtung ihrer Entwicklung. Dabei fordert sie eine Unterordnung des einzelnen unter die gesamtgesellschaftlichen Zielvorstellungen einer qualitativen und quantitativen Rationalität der Bevölkerungsentwicklung. Zentral ist hierbei ihre Bewertung in nationaler und politisch-normativer Hinsicht, die der Jurist Ernst Cohn in seiner Doktorarbeit 1930 in Form eines Leitsatzes folgendermaßen umschreibt: „Jedes Staatswesen steht und fällt mit der Zahl seiner Bevölkerung.“<sup>62</sup> Vor dieser konkreten machtstrategischen Bedeutungszuweisung ist die Einbindung der Bevölkerungsentwicklung in festumrissene Kontrollmechanismen unabdingbar. Dabei zeichnet sich das interdiskursive Interesse, das durch die Repräsentation der Bevölkerungspolitik formuliert wird, nicht durch eine naive Wachstumsgläubigkeit aus. Die vertretenen Positionen spiegeln vielmehr die ganze Bandbreite wissenschaftlicher und politischer An-

sätze wider. Entscheidend ist jedoch, dass bei aller inhaltlichen Diversifikation, eine strukturelle Verbindlichkeit und konkrete Steuerung angestrebt wird. Diese formuliert sich einerseits im Bereich der Eugenik und der Rassenhygiene und andererseits, da ökonomische und soziale Sicherheit als Grundlage verstärkter Reproduktionsbereitschaft verstanden wird, pragmatisch in der Repräsentation der Volkswohlfahrt.

Die Bevölkerungspolitik konstituiert sich somit ebenfalls als Bestandteil des interdiskursiven Regelsystems. Sie dient innerhalb dieses Ordnungsgefüges als Integrationsfaktor individuellen Handelns. Dabei wird sowohl der Erhalt innerstaatlicher Ordnungsfunktionen als auch nationaler Bedeutung im zwischenstaatlichen Vergleich entscheidend von der Größe und Gestalt der Bevölkerung abhängig gemacht. Diese Bedeutungszuweisungen sollen als überindividuelle Zielperspektiven Motivationen für die Akzeptanz der interdiskursiven Normierungsgrößen schaffen, was jedoch nur innerhalb des eigenen Regelsystems gelingen kann. Da der Interdiskurs jedoch sich selbst absolut setzt, kann er eine solche Beschränkung seines Machtanspruchs nicht akzeptieren. Er legt vielmehr die Allgemeingültigkeit seiner Spielregeln zugrunde und leugnet damit die Legitimität differierender Argumentationen und ihrer spezifischen Symbole.

Die Macht ist das zentrale Regelsystem innerhalb der Auseinandersetzungen über die Abtreibungsfrage in der Weimarer Republik und das Ziel der besprochenen diskursiven Konstanten. Sie stellt keine Repräsentation innerhalb des diskursiven Feldes dar, sondern ist, im Rahmen des hier angewendeten diskursanalytischen Modells, sowohl inhaltlich-repräsentativ als auch formal der Interdiskurs. Durch ihn wird sie transportiert, durchgesetzt und innerhalb des komplexen Normierungssystems manifestiert. Dabei ist der so definierte Interdiskurs keinesfalls als feststehende historische Dimension zu verstehen. Er organisiert sich vielmehr polyvalent. „Die Diskurse ebenso wenig wie das Schweigen sind ein für allemal der Macht unterworfen oder gegen sie gerichtet. [...] Der Diskurs befördert und produziert Macht; er verstärkt sie, aber er unterminiert sie auch, er setzt sie aufs Spiel, macht sie zerbrechlich und aufhaltsam. Desgleichen sichert das Schweigen und das Geheimnis die Macht und ihre Untersagungen; aber sie lockern auch ihre Zugriffe und schaffen mehr oder weniger dunkle Spielräume.“<sup>63</sup>

Als Regelmechanismus ist Macht jedoch, trotz der historischen Polyvalenz des Interdiskurses, unhintergebar. Dies macht auch die sich verändernde gesellschaftliche Wahrnehmung und Rezeption der Abtreibungsproblematik deutlich. Bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts herrschte ein weitgehendes öffentliches Schweigen über die Problematik von Schwangerschaftsabbrüchen und Kindesmord bei gleichzeitig strenger gesetzlicher Verfolgung dieser Straftaten.<sup>64</sup> Die Problematik wurde nicht in ihrer gesellschaftlichen Dimension, sondern als Auseinandersetzung um Verfügungsrechte und Gewaltmonopole geführt. Der strengen, öffentlichen Bestrafung von Delinquentinnen - noch im 18. Jahrhundert fanden Hinrichtungen von Kindesmörderinnen für alle sichtbar

63 Foucault, S. 122/123.

64 Vgl. hierzu Barbara Duden: „Ein falsch Gewächs, ein unzeitiges Wesen, gestocktes Blut“. Zur Geschichte der Wahrnehmung und Sichtweise der Leibesfrucht, in: Unter anderen Umständen. Zur Geschichte der Abtreibung. Katalog zur gleichnamigen Ausstellung des Deutschen Hygiene-Museums Dresden, Berlin 1993, S. 27-35; Gunnar Heinsohn/Otto Steiger: Die Vernichtung der weisen Frauen, München 1989; Günter Jerouschek: Lebensschutz und Lebensbeginn. Kulturgeschichte des Abtreibungsverbots, Stuttgart 1988; ders.: Zur Geschichte des Abtreibungsverbots, in: Unter anderen Umständen, S. 11-26; Dieter Kluge: „eyn noch nit lebendig kindt“. Rechtshistorische Untersuchung zum Abbruch der Schwangerschaft in den ersten drei Monaten auf der Grundlage der Carolina von 1532, Frankfurt/M. 1986.

statt<sup>65</sup> - stand eine gelebte, alltägliche Toleranz geburtenregulierender Praktiken gegenüber. Indirekte Hinweise hierauf sind einerseits die relativ geringe Zahl gerichtlicher Verurteilungen - wichtiger als eine breite Verfolgung des Verbrechens waren wenige aufsehenerregende Prozesse, die die herrschaftliche Gewalt öffentlich demonstrierten -, andererseits die Zeugnisse tradierten Verhütungswissens und angewandter Selbsthilfe<sup>66</sup>. Im täglichen Leben bildeten sich so Freiräume in Fragen der Geburtenregelung, die dazu dienten, gesellschaftliche Gefüge tragfähig zu erhalten. Mit Beginn des 19. Jahrhunderts und der allmählichen Durchsetzung einer Rationalisierung aller Lebensbereiche, etablierten die entstehenden Wissenschaften zahlreiche Diskurse über Art und Verfassung von menschlicher Sexualität. Verhütung und Abtreibung erfuhren in diesem Rahmen eine öffentliche Thematisierung, die die Etablierung verbindlicher gesellschaftlicher Wertungen sowie sozialer Kontrollen zur Folge hatte. Die Argumentation einer überindividuellen, natürlichen Bestimmung führte nach und nach zu einer Verdrängung des einzelnen aus dem Diskurs. Seine Emotionalität verlor ihre Artikulationsfähigkeit und Rezeptionsbasis. Das einsetzende öffentliche Schweigen der Betroffenen stützte einerseits die formulierten gesellschaftlichen Machtansprüche, schuf andererseits jedoch auch das Potential für die Entstehung eines intentional gerichteten Gegendiskurses. „Es gibt nicht auf der einen Seite den Diskurs der Macht und auf der anderen Seite den Diskurs, der sich ihr entgegensetzt. Die Diskurse sind taktische Elemente oder Blöcke im Feld der Kraftverhältnisse: Es kann innerhalb einer Strategie verschiedene und sogar gegensätzliche Diskurse geben; sie können aber auch zwischen entgegengesetzten Strategien zirkulieren, ohne ihre Form zu ändern.“<sup>67</sup>

Die dargestellte Rationalisierung und Normierung der Sexualität führte zu einer Objektivierung der Argumentation. Individuelle Betroffenheit und einzelfallspezifische Thematisierungen verloren im modernen Abtreibungsdiskurs ihre Legitimation und Rezipierbarkeit. Sie wurden den überindividuellen Repräsentationen mit ihren idealistischen, wirtschaftlichen und praktischen Konstanten untergeordnet. In diesem Zusammenhang konnte der Gegendiskurs nicht frei und gleichberechtigt zu Sprache kommen. Er ist vielmehr Bestandteil eines Widerstreits. Der Interdiskurs hat mit Hilfe der Repräsentationen ein ausschließendes, da auf alternative Thematisierungskonzepte nicht anwendbares Regelsystem etabliert.<sup>68</sup> In den Auseinandersetzungen über die Abtreibungsfrage in der Weimarer Republik präsentiert sich somit der Gegendiskurs als unterlegenes Sprachspiel des öffentlichen Diskurses.

65 Bestrafung von Abtreibungen waren kaum möglich, da eine Schwangerschaft nicht medizinisch nachzuweisen war. Zur Individualität von Schwangerschaftsempfindungen und -diagnosen vgl. Barbara Duden: *Geschichte unter der Haut. Ein Eisenacher Arzt und seine Patientinnen um 1730*, Stuttgart 1991.

66 So finden sich beispielsweise in alten Kräuterbüchern zahlreiche Hinweise auf fruchtaustreibende Kräutergetränke. Vgl. Heinsohn/Steiger; Jerouschek.

67 Foucault, S. 123.

68 Jean-François Lyotard: *Der Widerstreit*, 2. Aufl., München 1989, S. 9 schreibt hierzu, dass „ein Widerstreit (différend) ein Konfliktfall zwischen (wenigstens) zwei Parteien [sei, kp-m], der nicht angemessen entschieden werden kann, da eine auf beide Argumentationen anwendbare Urteilsregel fehlt. [...] Wendet man dennoch die selbe Urteilsregel auf beide zugleich an [...], so fügt man einer von ihnen Unrecht zu (einer von ihnen zumindest, und allen beiden, wenn keine von ihnen diese Regel gelten lässt).“

„Kein Wort mehr“<sup>69</sup>: Persönliche Artikulationsräume

Der Umgang der betroffenen Frauen mit der Abtreibungsproblematik findet auf einer vorwissenschaftlichen, subjektiven Ebene statt. Diese orientiert sich nicht an messbaren Parametern vermeintlicher Objektivität, sondern stellt die sinnlich-emotionale Auseinandersetzung mit dem eigenen Körper und seinem Verhalten in den Vordergrund. So haftet im alltäglichen Verständnis dem Komplex um Schwangerschaft und Geburt in den zwanziger Jahren häufig noch etwas Mystisches im Sinne einer Unwissenheit von den rationalen Erklärungen der physiologischen Vorgänge an. Schwangerschaft wird aufgrund des Ausbleibens der Menstruation empfunden und nicht medizinisch-technisch nachgewiesen. So benutzten die Frauen häufig die Formulierung „Ich fühlte mich schwanger“<sup>70</sup> und gründeten damit ihre Argumentation auf persönliches Körperempfinden, das nicht von der intersubjektiven Nachweisbarkeit der Existenz des Fötus, sondern der eigenen Selbstwahrnehmung ausgeht.

Die Schwangerschaft wird somit als individuelles, selbstreferentielles Ereignis ohne konkreten Außenbezug wahrgenommen. Diese Subjektivität, die sicherlich damit zusammenhängt, dass der Bauch der Frau noch nicht einsehbar und damit das ungeborene Kind bis zu seinen ersten eigenständigen Bewegungen nicht wahrnehmbar war, hat verglichen mit heutigen Maßstäben<sup>71</sup> ein distanziertes Verhältnis der Schwangeren zur Frucht in diesen frühen Stadien zur Folge. Davon zeugen zum einen Formulierungen, die das Ausbleiben der Menstruation als „Blutstockung“ oder „Periodenstockung“<sup>72</sup> bezeichnen und sich damit an ein älteres Verständnis des weiblichen Zyklus und der Eigenständigkeit pränatalen menschlichen Lebens anschließen,<sup>73</sup> zum anderen Beschreibungen, die den Verlauf einer eingeleiteten Fehlgeburt darstellen: „Am nächsten Tag stellten sich bei mir Blutungen ein. Die Frucht ging ab. Es war eine schmierige blutige Masse, die ins Klosett geworfen wurde.“<sup>74</sup> Sie reflektieren ein unsentimentales Verhältnis zum Fötus oder Embryo, das diese eher als ‚Produkte der Empfängnis‘ und nicht als eigenständiges Leben interpretierten. Dahinter dürften ältere Vorstellungen stehen, die das Ungeborene bis zu seinen ersten Regungen, als „ein ‚Noch nicht‘ und damit immer ein Ungewisses“<sup>75</sup> begreifen. In diesem Verständnis ist die Fehlgeburt nicht der

69 César Valejo, zitiert nach Kurt Kreiler: Nachwort, in: Thekla Godeg-Vittinghoff: Das halbe Leben. Autobiographischer Roman, Nachdruck eines unveröffentlichten Manuskripts, Berlin 1984, S. 117-129, hier S. 129.

70 StA Dortmund, Nr. 86, Vernehmungsprotokoll der Zeugin G., fol. 13; Ebd., Vernehmungsprotokoll der Zeugin W. fol. 25; StA Bochum, Vernehmungsprotokoll der Zeugin S., Nr. 842, fol. 9; StA Hagen, Nr. 24, Urteilsbegründung, S. 2; StA Arnsberg, Nr. 39, Vernehmungsprotokoll der Angeklagten S., fol. 114.

71 Die medizinisch-technische Entwicklung, die eine Sichtbarmachung des Fötus vom Beginn einer Schwangerschaft an möglich macht, hat zu einer erheblichen Emotionalisierung des Verhältnisses geführt. In diesem Zusammenhang sei beispielsweise an die Werbung für Schwangerschaftstests gedacht, die z.T. mit diesem hohen Grad an Emotionalität spielt.

72 StA Dortmund, Nr. 86, fol. 12 sowie StA Bochum, Nr. 842, Vernehmungsprotokoll der Zeugin G., fol. 8.

73 Vgl. hierzu Duden (1991).

74 StA Dortmund, Nr. 86, Vernehmungsprotokoll der Zeugin W., fol. 26; Vgl. auch Ebd., Vernehmungsprotokoll der Zeugin G., fol. 13 und fol. 72, sowie StA Hagen, Nr. 24, Urteilsbegründung, S. 5: „Im Abteil sagte ihm die S., es sei anscheinend schon erledigt, sie fühle bereits eine Erleichterung.“

75 Duden (1993), S. 30, Vgl. auch Regina Schulte: Kindesmörderinnen auf dem Lande, in: Hans Medick/David Sabeau (Hrsg.): Emotionen und materielle Interessen. Sozialanthropologische und historische Beiträge zur Familienforschung, Göttingen 1984, S. 113-142.

emotional durchlittene Verlust eines erwarteten Kindes, sondern vielmehr der Austrieb einer Mole, dass heißt „eines Kindes, welches aber nicht [hat] zu seiner Gestalt kommen können“<sup>76</sup>. Der Abgang der Frucht wird als Ende der Blutstockung angesehen und somit eher in Bezug zum weiblichen Körper und Organismus als zur Empfängnis gesetzt.

Diese Auffassung von Schwangerschaftsabbruch und Fehlgeburt, die innerhalb des Gegendiskurses auch in den zwanziger und dreißiger Jahren noch nachwirkte und sich deutlich von der heutigen interdiskursiv durchgesetzten Einschätzung unterscheidet<sup>77</sup>, hat auch Auswirkungen auf die Darstellung des eigentlichen Abtreibungsvorgangs. Dieser wird meist, gemessen an der heutigen Thematisierungsform, distanziert wiedergegeben: „Ich musste mich auf den Fußboden legen. Die Frau hatte eine Schüssel mit Wasser vom Ofen genommen und auf den Fußboden gestellt. Sie steckte einen ‚Entenschnabel‘ in mein Geschlechtsteil und nahm einen Eingriff bei mir vor. Ich kann aber nicht sagen, mit was für einem Gegenstand sie den Eingriff bei mir vorgenommen hat, denn ich habe nicht hingesehen. Im Unterleib habe ich einen starken Schmerz gespürt.“<sup>78</sup>

An dieser Stelle offenbart sich ein diskursiver Bruch. Zwar wirkt zum einen die ältere Interpretation der Abtreibung fort, doch sehen sich die Frauen zum anderen in einem gewandelten interdiskursiven Umfeld einer deutlich unterschiedenen Bewertung gegenüber. Die eingeleitete Fehlgeburt gilt im öffentlichen Diskurs als Straftat und konfrontiert die Betroffenen mit Vorhaltungen, die für sie eine seelische Belastung darstellten und die die Bedingungen der Behandlung veränderten. Jeder Abbruch bedeutete nicht nur körperliche Strapazen, sondern immer auch Gesetzesbruch, Illegalität und infolge fehlender medizinischer Versorgung konkrete Lebensgefahr. Die Artikulationsformen der Frauen spiegeln eine Ergebenheit gegenüber dieser häufig unmenschlichen Prozedur wider. Darüber hinaus erfüllen sie auch eine Schutzfunktion. Wird der Beginn einer Schwangerschaft durch Reflexion auf den eigenen Körper diagnostiziert, so finden bei der Beschreibung der Abbruchhandlung die eigenen Empfindungen keine Berücksichtigung. Es kann angenommen werden, dass die Frauen sich unbewusst möglichst weit von sich selbst distanzieren, um den direkten Zugriff auf ihren Körper erträglich zu machen. Sie waren im zeitgenössischen Verständnis für eine erfolgreiche Geburtenregelung zuständig und hatten im Falle eines Versagens die unmittelbaren körperlichen Konsequenzen zu tragen. Zugleich sahen sich die betroffenen Frauen bei den hier zugrunde gelegten Äußerungen den Repräsentanten staatlicher Gewalt gegenüber. In dieser Konstellation diente die sprachliche Distanz sowohl dem Schutz der eigenen Persönlichkeit angesichts der Offenlegung intimer Details, als auch einer wohl eher unter-

76 Aus den Aufzeichnungen des Eisenacher Arztes Dr. Johann Storch aus den zwanziger Jahren des 18. Jahrhunderts. Zitiert nach Duden (1993), S. 29.

77 Es kann vermutet werden, dass sich ältere Vorstellungen über Schwangerschaft, Geburt und Zyklus vor allem deshalb lange in der Bevölkerung halten konnten, da Wissen über weibliche Sexualität bis in die dreißiger Jahre unter Frauen tradiert wurde. Diese Praxis brach nach dem Zweiten Weltkrieg ab, da die Gesundheitsversorgung umfassender wurde und die Erkenntnisse der Humanwissenschaften in breite Bevölkerungskreise diffundierten. Auf diese Weise setzte sich zunehmend eine intersubjektivere Bewertung des Schwangerschaftsabbruchs durch. Abtreibung wird als Entfernung eines objektiv nachweisbaren Lebens verstanden und kann deshalb Konflikte bei allen Beteiligten auslösen.

78 StA Bochum, Nr. 842, Vernehmungsprotokoll der Zeugin S.; fol. 10. Vgl. auch Ebd., Urteilsbegründung, Fall B., fol. 3; Fall S., S. 3; Fall B., S. 4; Fall N., S. 5; Fall H.; S. 5; StA Hagen, Nr. 24, Urteilsbegründung, S. 5; StA Dortmund, Nr. 86, Vernehmungsprotokoll der Zeugin G., fol. 13 und Vernehmungsprotokoll der Zeugin K., fol. 72.

bewussten Abgrenzung der eigenen Person von der Tat. Durch den Gestus der Passivität wird der Verstoß gegen die interdiskursiven Regeln und die gesellschaftliche Ordnung indirekt zurückgenommen.

Abschließend kann festgehalten werden, dass der Diskurs der betroffenen Frauen von einer großen Subjektivität geprägt ist und sich jenseits objektivierender wissenschaftlicher und juristischer Erkenntnis konstituiert. Er stellt das Empfinden für den eigenen Körper und seine Reaktionen in Bezug auf die Schwangerschaft in den Vordergrund, zeichnet sich hinsichtlich des medizinischen Eingriffs des Abbruchs durch distanzierte Ausdrucksformen aus und verweigert sich in der sprachlichen Gestaltung einer Intersubjektivität der Beschreibung und Bewertung. Ein solches, interdiskursive Spielregeln weitgehend missachtendes Thematisierungskonzept gefährdet diskursive, auf die Reproduktionsfähigkeit der Gesellschaft zielende Ansprüche.

### Der Blick der Künstlerin

Das Engagement von Künstler/Innen und Schriftstellern in der Auseinandersetzung über den Paragraph 218 in der Weimarer Republik war groß. Jedoch ließen sich vor allem die Schriftsteller stark in den tagespolitischen Kampf um die Reform oder Abschaffung des Strafrechtsparagraphen einbinden und gaben damit die Subjektivität der Darstellung zugunsten eines diskursiven Kanons auf. Es fällt auf, dass die in dieser Form engagierten und schließlich auch rezipierten Literaten ausnahmslos Männer waren, die sich den Frauenkörper ebenso wie die linken, konservativen oder nationalistischen Kräfte oder auch die Juristen und Mediziner als Kampfmittel in der Auseinandersetzung um gesellschaftliche und politische Positionen aneigneten.

Anders stellt sich die Situation bei den Malerinnen dar. Ihnen gelang es nach der Jahrhundertwende zunehmend, sich Zutritt zu Akademien zu verschaffen und sich so vom meist männlichen Vorwurf des Dilettantismus freizumachen. Doch trotz allem blieb es für die Künstlerinnen schwierig, eigene Positionen zu formulieren. Daran haben gerade auch die Avantgardebewegungen, die seit Beginn des Jahrhunderts, vor allem aber in den zehner und zwanziger Jahren für Veränderungen im künstlerischen Denken und Schaffen sorgten, erheblichen Anteil. Futuristen, Kubisten, Dadaisten und Surrealisten ignorierten, genauso wie die traditionellen Kunstrichtungen, eigenständige weibliche Arbeiten und reduzierten die Frauen in ihrem Umfeld häufig auf die Rolle der Muse oder der Geliebten. Meret Oppenheim, die in den dreißiger Jahren in den Kreisen der Pariser Dadaisten und Surrealisten verkehrte, formuliert ihre Empfindungen so: „Es war mir vielmehr so, als würde die jahrtausendalte Diskriminierung der Frau auf meinen Schultern lasten als ein in mir steckendes Gefühl der Minderwertigkeit.“<sup>79</sup>

Die Auseinandersetzung mit den tradierten Rollenzuweisungen auf der einen und dem Wunsch nach künstlerischer Freiheit und Selbstbestimmung auf der anderen Seite bestimmt zumindest Teile des Werkes dieser Generation von Malerinnen. Sie bedienen sich zur Thematisierung des Konfliktes, der häufig am Kinderwunsch und dem Widerspruch zwischen eigener und gesellschaftlicher Definition von Weiblichkeit und Mütterlichkeit eskaliert, sehr persönlicher, emotionaler Ausdrucksweisen und entziehen sich somit den Spielregeln des Interdiskurses.

Die hier analysierten Bilder entstanden, mit einer Ausnahme, in den zwanziger und dreißiger Jahren unter dem Eindruck der mit zunehmender Brisanz geführten Auseinan-

79 Bice Curiger: Meret Oppenheim. Spuren durchstandener Freiheit, Zürich 1984<sup>2</sup>, S. 43.

dersetzungen um die Abtreibungsfrage in der Weimarer Republik.<sup>80</sup> Viele von ihnen waren 1930 in der Berliner Ausstellung 'Frauen in Not - gegen den § 218' zu sehen. Damit machten die Künstlerinnen ihre individuellen Auseinandersetzungen einer breiten Öffentlichkeit exemplarisch als Thematisierungskonzepte und Identifikationsmöglichkeiten zugänglich. Obwohl die Ausstellung auf großes Interesse stieß, fanden nur zwei Bilder, nämlich jene von Käthe Kollwitz und Alex Lex-Nerlinger, die als Plakate in den tagespolitischen Kampf der KPD gegen den Paragraphen 218 eingebunden wurden, über den konkreten Anlass hinaus einen breiteren Rezeptionsszusammenhang. Sie wurden somit nicht als individuelle Auseinandersetzung von betroffenen Frauen, sondern als Bestandteil der parteipolitischen Kampagnen in der Diskussion wahrgenommen. Angesichts der Vielzahl künstlerischer Stellungnahmen erscheint es zunächst zufällig, warum gerade diese beiden Werke zu Sinnbildern der Reformbewegung wurden. Dies allein über das gesellschaftliche und parteipolitische Engagement der Künstlerinnen zu erklären, wäre zu eindimensional.<sup>81</sup> Es kann vielmehr vermutet werden, dass bildimmanente Thematisierungsformen den Arbeiten einen massenwirksamen Identifikationscharakter verliehen.

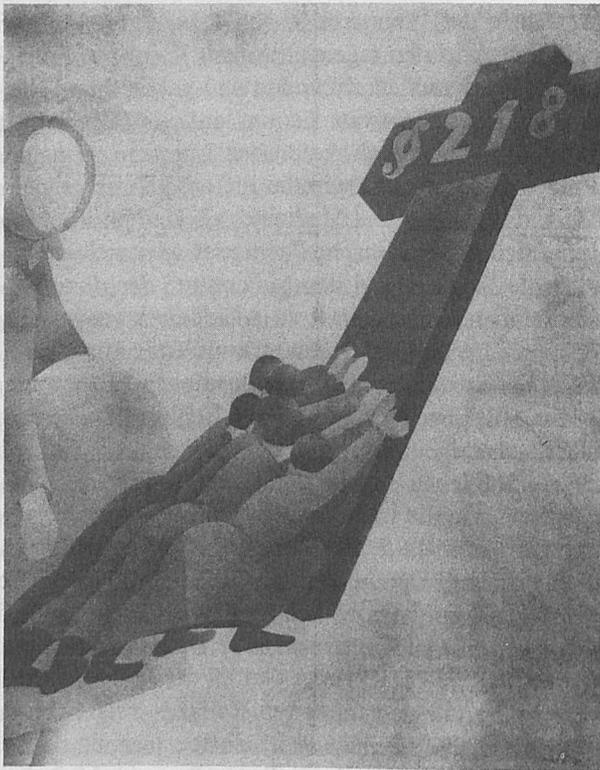


Abb. 1: Alex Lex-Nerlinger: Paragraph 218, 1931. Aus: Alex Lex-Nerlinger/Oskar Nerlinger: Malerei, Graphik, Foto-Graphik. Ausstellung 1975. Akademie der Künste der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin 1975, S. 27.

80 Hannah Höch: Frau und Saturn, 1922; Käthe Kollwitz: Nieder mit dem Abtreibungsparagraphen, ca. 1924; Alice Lex-Nerlinger: Paragraph 218, 1931; Meret Oppenheim: Votivbild (Würgeengel), 1931/32; Jeanne Mammen: Die Kindsmörderin, 1910.

81 Sowohl Käthe Kollwitz als auch Alex Lex-Nerlinger waren Mitglieder der KPD.

Das Bild ‚Paragraph 218‘ von Alex Lex-Nerlinger zeigt eine Gruppe anonymer Frauen, die in einer gemeinschaftlichen Aktion ein Holzkreuz mit der Aufschrift ‚§ 218‘ stürzen. Das Motiv wird am linken Bildrand von einer gesichtslosen schwangeren Frau in einfacher Kleidung überschattet, die sowohl Anklage als auch Begründung für die



Abb. 2: Käthe Kollwitz: Plakat „Nieder mit dem Abtreibungsparagraphen“, 1924. Aus: Unter anderen Umständen. Zur Geschichte der Abtreibung. Katalog zur gleichnamigen Ausstellung des Deutschen Hygiene-Museums Dresden, Berlin 1993, S. 143.

dargestellte Tat zu sein scheint. Das Bild vereint somit zwei von der KPD in der politischen Auseinandersetzung bevorzugte Argumentationsstrategien: Die schwangere Proletarierin kennzeichnet die Abtreibungsproblematik als soziales Phänomen, welches im Klassenkampf durch „die solidarische Aktion der Frauen gegen Gesetzgeber und Kirche“<sup>82</sup> gelöst werden kann. Das Gemälde ist von daher eines der wenigen Kunstwerke von Frauen, welches teilweise die Ebene der zunächst individuellen Auseinandersetzung zugunsten des allgemeinen politischen Diskurses verlässt. Allerdings liegt die Vermutung nahe, dass Lex-Nerlinger mit der Figur der anonymen, schwangeren Proletarierin bewusst eine Anbindung an spezifisch weibliche Thematisierungskonzepte schafft. Sie erinnert in Form, Kleidung und Körperhaltung stark an Darstellungen betroffener Frauen von Käthe Kollwitz.



Abb. 3: Käthe Kollwitz: Beim Arzt, 1908/09. Blatt 3 der Folge: Bilder vom Elend. Aus: Käthe Kollwitz: Druckgraphik, Plakate, Zeichnungen, hrsg. v. Renate Hinz, 2. Aufl., Berlin 1981.

Das einige Jahre vor dem Werk von Lex-Nerlinger geschaffene Bild ‚Nieder mit dem Abtreibungsparagrafen‘ von Käthe Kollwitz zeigt eine ebenfalls schwangere Frau, die aufgrund ihrer einfachen Kleidung eindeutig als Proletarierin zu identifizieren ist. Auf ihrem Arm hält sie ein Baby, ihre ganze Haltung drückt Erschöpfung und Re-

82 Julia Dech: Votivbild (Würgeengel). Leibhaftigkeit und Wahrhaftigkeit im Werk von Künstlerinnen der klassischen Moderne, in: Unter anderen Umständen, S. 140-169, hier S. 148.

signation aus. Das Gesicht ist schmal und eingefallen, die Augen sind niedergeschlagen, und ihre Schultern hängen müde herab. Einzig die linke Hand, an der die Frau ein zweites, größeres Kind führt, scheint als Zeichen der Gegenwehr zur Faust geballt. Die Kinder und der Unterarm mit der geballten Faust bilden zusammen mit dem Schriftzug ‚Nieder mit dem Abtreibungsparagrafen‘ den Rahmen für den gewölbten Bauch - das Objekt der Auseinandersetzung. In diesem Bild wird Kinderreichtum und weibliches, proletarisches Elend unmittelbar thematisch zusammengeführt. Zugleich zeigt die Forderung nach der Abschaffung des Abtreibungsparagrafen einen Ausweg aus der Notlage. Die dargestellte Frau scheint fähig, diesen Weg zu gehen. Darauf verweist neben der angespannten linken Hand die Richtung ihres Blicks, der den kämpferischen Schriftzug erfasst. Trotz ihres exemplarischen Charakters ist die Frau in Käthe Kollwitz Darstellung keine anonyme Figur. Sie hat ein identifizierbares, individuelles Gesicht und könnte eine Variation des 1909 geschaffenen Bildes ‚Beim Arzt‘ sein.

Kollwitz bleibt also in diesem Punkt der Individualisierung der Problematik verhaftet. Durch die eindeutige Kennzeichnung der Figur als Arbeiterin öffnet jedoch auch sie sich der politischen Argumentationsstrategie der KPD und thematisiert die Abtreibungsproblematik im Rahmen der Sozialen Frage.<sup>83</sup>

Auch das Bild ‚Die Kindsmörderin‘ von Jeanne Mammen stellt die Abtreibungs- und Kindsmordproblematik in einen gesamtgesellschaftlichen Kontext. In Anlehnung an das christliche Motiv der Kreuzigung und unter ikonographischer Bezugnahme auf die Hexenprozesse wird die Täterin, eine ausgezehnte junge Frau, zum Schauobjekt und Sündenbock der Gesellschaft. Dennoch ist die hier dargestellte Frau nicht nur ein Opfer der Gesellschaft, sondern zugleich selbstbewusstes Subjekt. Angesichts des toten Kindes zeigt ihr Gesicht weder Angst noch Resignation, sondern eine kämpferische Entschlossenheit, die sich auch in der angespannten Körperhaltung äußert. Die betroffene Frau erscheint als Persönlichkeit mit individuellen Gesichtszügen. Es wird ein Einzelschicksal dargestellt und in einer emotionalen Auseinandersetzung verarbeitet.

Einen deutlichen Schritt weiter in der Individualisierung der Problematik geht das Bild ‚Frau und Saturn‘ von Hannah Höch. Es ist ein Selbstbildnis, in dem sich die Künstlerin mit dem eigenen Kinderwunsch und seiner Unerfüllbarkeit auseinandersetzt. Das Gemälde entstand 1922 nach der endgültigen Trennung von Raoul Hausmann, mit dem sie sieben Jahre lang in einer wechselhaften Beziehung lebte, innerhalb derer sie mehrere Abtreibungen vornehmen ließ.<sup>84</sup> Höch stellt Mutter und Kind in inniger Umarmung dar. Doch trotz dieser Emotionalität scheint sich das Kind aufzulösen. Es verschwindet angesichts des harten, bedrohlichen Männergesichts, das die Harmonie zerstört. Bilden patriarchalische Strukturen einerseits und individueller Kinderwunsch andererseits den Rahmen weiblichen Empfindens, so wird ihnen erklärend das Zeichen des Saturns zur Seite gestellt, dem in der Astrologie eine hemmende Wirkung auf die Realisierung individuellen Strebens zugesprochen wird.

83 Darüber hinaus dürfte auch die Tatsache, dass Käthe Kollwitz bereits seit 1919 als Professorin der Preußischen Akademie der Künste im öffentlichen Interesse stand und durch ihre sozialkritischen Arbeiten einem breiten Publikum bekannt war, mitentscheidend für die Publikation ihres Bildes als KPD-Plakat gewesen sein.

84 Die Beziehung zwischen Höch und Hausmann war geprägt von der existentialistischen Auseinandersetzung über die Fortpflanzung als Möglichkeit der praktischen Umsetzung philosophischer Erkenntnis. Konkret hinderte jedoch die Ehe Hausmanns und die fehlende Bereitschaft Höchs, ein Kind als alleinstehende Mutter großzuziehen, beide an der Realisierung ihrer theoretischen Überlegungen. Höch entschied sich aufgrund dieser Erfahrungen bewusst gegen Kinder.

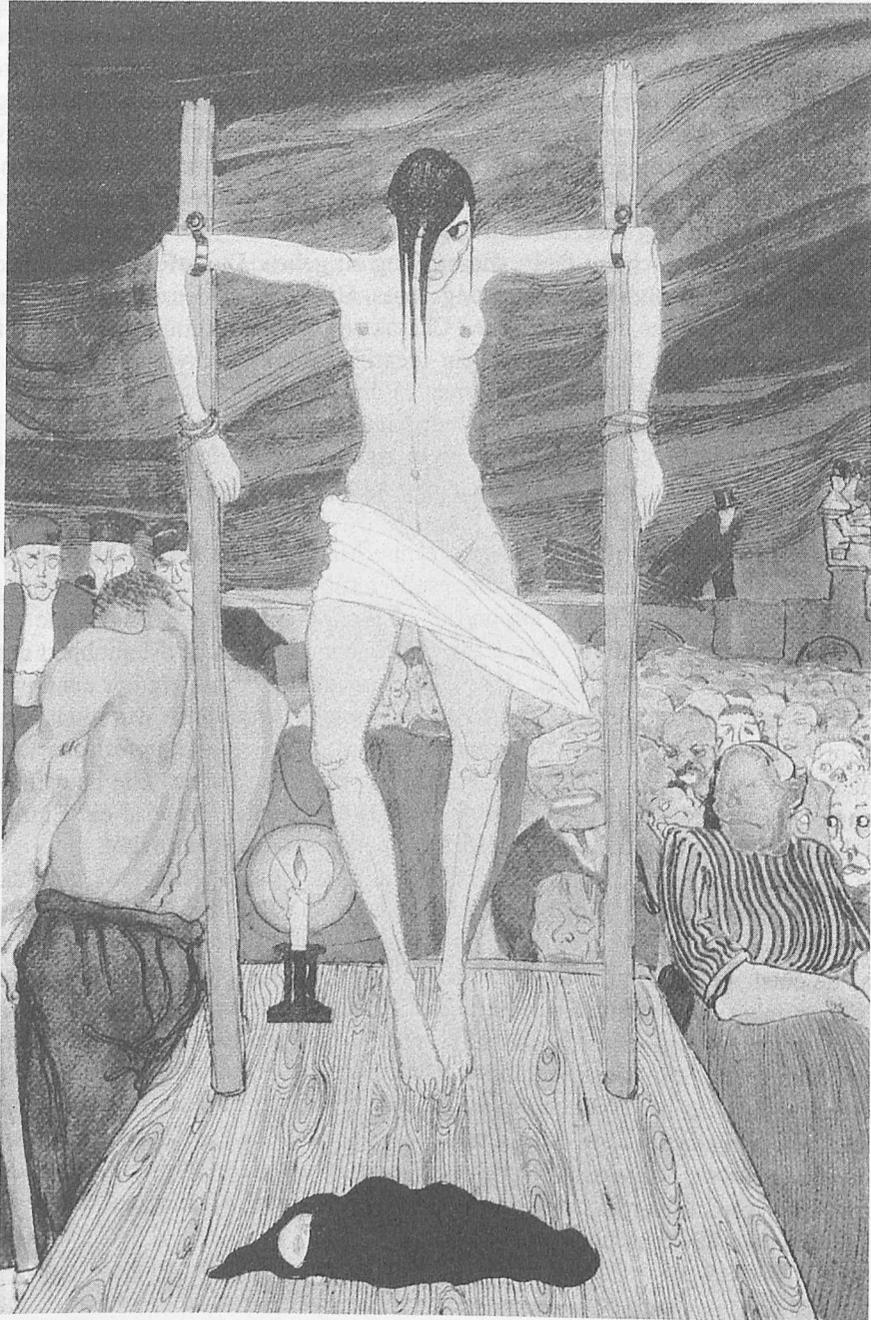


Abb. 4: Jean Mammen: Die Kindsmörderin, 1910. Aus: Jean Mammen 1890-1976. Gemälde, Aquarelle, Zeichnungen, Lithographien. Sonderdruck zur Ausstellung, Reutlingen 1981, Katalog Nr. 6.



Abb. 5 Hannah Höch: Frau und Saturn, 1922. Aus: Unter anderen Umständen. Zur Geschichte der Abtreibung. Katalog zur gleichnamigen Ausstellung des Deutschen Hygiene-Museums Dresden, Berlin 1993, S. 143.

Formal am deutlichsten außerhalb des diskursiven Kanons thematisiert Meret Oppenheim in ihrem Bild ‚Votivbild (Würgeengel)‘ den Anspruch auf weibliches Selbstbestimmungsrecht über den eigenen Körper und seine Reproduktionsfähigkeit. In Anlehnung an katholische Votivbilder schafft sie ein „Gegenstück zur Ikone der christlichen Mutterschaft, Maria mit dem Kinde“<sup>85</sup>. Ein in seiner Darstellung und Handlungsart stark an das traditionelle Hexenbild erinnernder Würgeengel hat den Frauen, deren in die Luft gestreckte Beine im unteren Bilddrittel zu erkennen sind, ihre Kinder entrissen und sie grausam gemeuchelt. „Mit dem krallenbewehrten Engel, der nicht himmlischen, sondern irdischen Ordnungen gehorchend lustvoll Kindlein mordet, ist ein Frauenbild erfasst, mit dem sich Meret Oppenheim in ihren Erfahrungen mit gleichaltrigen Männern konfrontiert sieht. Diese schwarzhumorige aufstörende Wahrheit beruht auf ihrer Empörung, dass die selbstgewählte Freiheit der Frau mehrfach bestraft wird.“<sup>86</sup> Oppenheim wendet sich in ihrer Darstellung gegen die Einschränkung weiblicher Selbstverantwortung. Vor diesem Hintergrund kann der Engel, der in der christlichen Symbolik als Sendbote des Evangeliums, also eines männlich-göttlichen Gesetzes gilt<sup>87</sup>, in zweifacher Hinsicht interpretiert werden. Zum einen repräsentiert er im Hinblick auf jene Frauen, die sich für eine Mutterschaft entscheiden, jene patriarchalisch geprägten sozialen Verhältnisse, die es nahezu unmöglich machen, gesunde Kinder zu gebären und großzuziehen. Zum anderen, und das ist wohl das entscheidendere, symbolisiert er die Stigmatisierung jener Frauen, die sich bewusst gegen ein Kind entscheiden.

85 Dech, S. 150.

86 Curiger, S. 13/14.

87 Interessant ist in diesem Zusammenhang auch die Tatsache, dass es ebenfalls ein Engel ist, der Maria verkündet, dass sie die Mutter Gottes werden soll. Hier ist eine doppelte Anspielung auf die christliche Symbolik und ihre Zuordnung erkennbar.



Abb. 6: Meret Oppenheim: Votivbild (Würgeengel), 1931. Aus: Meret Oppenheim: Galerie Beatrix Wilhelm, Stuttgart 12.11.-21.12.1985.

Das Bild kann in seiner Präsentationsform und Aussagekraft als deutliche Provokation patriarchalisch-bürgerlicher Moralvorstellungen verstanden werden und zeugt von einer für die Zeit großen Offenheit und Direktheit im Umgang mit gesellschaftlichen Tabuthemen.

Die hier besprochenen Bilder zeichnen sich durch eine große Heterogenität in der Visualisierung der Abtreibungsthematik aus. Zunächst einmal fällt auf, dass sich die Künstlerinnen, ihren individuellen Auseinandersetzungsformen folgend, ganz unterschiedlicher Materialien zur Umsetzung ihrer Aussagen bedienen. So sind die Bilder von Höch und Lex-Nerlinger in Öl gemalt, wohingegen Kollwitz Darstellung mit Kreide gezeichnet ist und Mammen eine Mischtechnik verwendet. Dementsprechend ist auch die Größe der Werke und damit ihre Wirkung im Raum verschieden. Doch auch inhaltlich wird die Thematik individuell umgesetzt. Wie aufgezeigt, verbinden sich Werk und Leben einiger Künstlerinnen dadurch, dass die Reflexion nicht von der eigenen weiblichen Körper- und Sexualitätserfahrung getrennt werden kann.

Die daraus resultierenden Stellungnahmen zeichnen sich, im Gegensatz zu den anderen hier untersuchten Quellengruppen, durch eine besondere Betonung der individuel-

len Diskurselemente aus. Dies lässt vermuten, dass in der Kunst nicht nur persönliche Positionierungsversuche möglich gewesen sind, sondern ein zentraler Ort geschaffen wurde, diese legitimerweise in den öffentlichen Diskurs einzubringen. Durch die Akzeptanz ihres gesamt künstlerischen Schaffens gelang es besonders den Arbeiten von Käthe Kollwitz und Alex Lex-Nerlinger, im Rahmen der Auseinandersetzungen um die Abtreibungsthematik von einer breiteren Öffentlichkeit zur Kenntnis genommen zu werden. Es ist aber bezeichnend, dass sie in der Rezeption nicht als persönliche Stellungnahmen betroffener Frauen wahrgenommen, sondern von den öffentlichen Diskursbeteiligten politisch gependet und in ihren jeweiligen parteipolitischen Kontext eingebunden wurden. Das eigene politische Engagement der Künstlerinnen legitimierte diese Transformation. Damit wurde die Möglichkeit verpasst, subjektiven Emotionen eigene Artikulationsräume in der öffentlichen Auseinandersetzung zu eröffnen und damit die Betroffenen in den Diskurs über die Abtreibungsfrage zu integrieren.

Fazit: „Schweigen ist ein Satz“<sup>88</sup>

Führt man abschließend die diskursanalytischen Überlegungen zusammen, so lässt sich festhalten, dass sich die Auseinandersetzungen über die Abtreibungsfrage in der Weimarer Republik auf zwei voneinander unterschiedenen Ebenen entwickelten. Da ist zum einen der Interdiskurs, der sich im Rahmen bestimmter Repräsentationen als Machtdiskurs öffentlich konstituiert, zum anderen der Gegendiskurs mit seiner Pluralität individueller Artikulationsformen. Diese Diskursarten repräsentieren verschiedene Thematisierungskonzepte gesellschaftlicher Inhalte, die sich nach unterschiedlichen Spielregeln organisieren. Die Analyse hat deutlich gemacht, dass eine gleichberechtigte Argumentation und Partizipation aller Diskursteilnehmer im Rahmen der Abtreibungsdebatten in der Weimarer Republik nicht gegeben war. Dies führte im historischen Kontext zu diskursiven Ungerechtigkeiten. So präsentiert sich die Auseinandersetzung im Rückblick als Diskussion gesellschaftlicher Stellvertreter zur Erlangung verifizierbarer Kriterien in der Beurteilung der Problematik und zur Schaffung verbindlicher und intersubjektiver Lösungsstrategien. Motivationen, die zu dieser Organisationsform geführt haben, benennt der öffentliche Diskurs nicht. Die ihn konstituierenden Gruppen legitimieren sich über ihre offizielle Stellvertreterfunktion oder ihre spezifische gesellschaftliche Position ohne explizite Reflektion auf ihrer Basis. Dies erweckt den Anschein diskursiver Autorität und inhaltlicher Absolutheit im konkreten Einzelfall.

Der Interdiskurs definiert, in Form der Repräsentationen, ein absolutes und abschließendes Regelsystem des öffentlichen Diskurses, innerhalb dessen die Legitimität diskursiver Teilhabe bestimmt wird.<sup>89</sup> Dies führt zum Ausschluss derjenigen Diskursarten, die sich alternativer Thematisierungskonzepte bedienen. Ihre spezifischen Inhalte sind im Rahmen einer solchen absoluten Ordnung nicht artikulierbar, ihre Ausdrucksformen nicht rezipierbar.

So konstituiert sich, von der Ausschließlichkeit des Systems geprägt, der Gegendiskurs. Seiner Mittelbarkeit beraubt, muss er im diskursiven Ordnungsgefüge schweigen.

88 Lyotard, S. 11.

89 Ebd., S. 10, 11: „Mit ihrer Regel liefert eine Diskursart einen Komplex möglicher Sätze, und jeder von ihnen gehört einem Satzregelsystem an. Eine andere Diskursart aber liefert einen Komplex anderer möglicher Komplexe. Aufgrund ihrer Ungleichheit besteht ein Widerstreit zwischen diesen Komplexen (oder zwischen den Diskursarten) von denen sie ins Spiel gebracht werden.“

Er wird somit zum sprachlosen Antipoden des öffentlichen Diskurses und bestimmt zusammen mit diesem das Spannungsverhältnis, innerhalb dessen der Widerstreit definiert wird: „Der Widerstreit ist der instabile Zustand und der Moment der Sprache, in dem etwas, das in Sätze gebracht werden können muss, noch darauf wartet. Dieser Zustand enthält das Schweigen als einen negativen Satz, aber er appelliert auch an prinzipiell mögliche Sätze.“<sup>90</sup>

Im konkreten historischen Kontext bedeutet dies, dass der öffentliche Diskurs über die Abtreibungsfrage in der Weimarer Republik keinesfalls, seinem Erscheinungsbild folgend, das diskursive Spektrum seiner Zeit widerspiegelte. Er repräsentierte vielmehr in seiner interdiskursiven Beschaffenheit nur die gültigen Spielregeln der Auseinandersetzung. Betroffene entwickelten, wie im Rahmen der Analyse dargestellt, spezifische Ausdrucksformen und Stellungnahmen, die jedoch aufgrund ihrer Subjektivität innerhalb des etablierten Regelsystems nicht kommunikelbar waren.

Der Interdiskurs ist somit nur eines einer Vielzahl möglicher Thematisierungskonzepte. Als solches formuliert er den Anspruch eines uneingeschränkten Zugriffs auf menschliches Leben und ersetzt damit individuelle Emotionalität durch pragmatische Rationalität. Dies wird in einer Stellungnahme des Reichstagsabgeordneten Matz deutlich, in der er statt wirksamer Hilfeleistungen für werdende Eltern, den Schutz der Mutterschaft als abstrakte Institution fordert, „[...] weil wir in diesem Schutze der Mutterschaft gleichzeitig für das beste nationale Gut unserer Zukunft Fürsorge treffen; für das kommende Geschlecht, für die Jugend.“<sup>91</sup> Die Frau verliert in dieser Form der Auseinandersetzung ihren Subjektcharakter zugunsten des sich etablierenden Subjekts Fötus oder Embryo. Sie wird ausschließlich in ihrer Objektfunktion als Trägerin des kommenden Geschlechts, des Kindes wahrgenommen. Der Mutterleib wird losgelöst von subjektiven Erfahrungswelten zum Träger einer nationalen Zukunft und damit zum öffentlichen Gegenstand des Diskurses.

90 Ebd., S. 33.

91 Matz/DVP, Stenographische Berichte der Reichstagsverhandlungen 1927/Band 391, S. 8748/B.